

DONATE STRATHMANN

Ein „ungeheuerlicher und anstößiger Vorfall“: Konversionen zum Judentum und jüdisch-christliche Eheschließungen in Westfalen (1816-1846)

Die Mischehenproblematik zwischen politischer Restauration
und Judenemanzipation

*„Weil der Staat ein christlicher ist“ und niemanden „in die kränkendste Lage versetzen darf, Juden in seiner Verwandtschaft haben zu müssen“¹
– Proselyten und jüdisch-christliche Mischehen in der Debatte
um die Emanzipation der Juden*

Ein „ungeheuerlicher und anstößiger Vorfall!“² Mit diesen Worten bat ein Pfarrer 1822 die königlich-preußische Regierung in Minden um Stellungnahme zum ‚Fall‘ der ledigen Tochter des Polizeidieners Nagel aus Lavern (Kreis Lübbecke), die mit dem ‚ausländischen‘ Juden Assenheimer aus Biberach eine Tochter hatte und zum Judentum übertreten wollte, um den Vater ihres Kindes heiraten zu können.³ Tatsächlich waren gemischte Ehen⁴ zwischen Christen und Juden – von in diesem Zusammenhang erfolgenden Übertritten zum Judentum ganz zu schweigen – vor der Einführung der Zivilehe im Deutschen Reich 1875 „so selten, daß sie mehr als Kuriosa angesehen wurden.“⁵

Die Kirchenregistratur der Königlich-preußischen Regierung in Minden verzeichnete in den Jahren 1816-1846 insgesamt zehn solcher „ungeheuerlichen Vorfälle“, in denen christliche Frauen den Versuch machten, zum Judentum zu

1 Der hessische Minister Hassenpflug 1833 in einem Brief an Prinzregent Friedrich Wilhelm von Hessen, zitiert nach *Hentsch*, Gerhard, *Gewerbeordnung und Emanzipation der Juden in Hessen*, Wiesbaden 1979, S. 158.

2 Staatsarchiv Detmold (STA DT), M1 II A, Kirchenregistratur, Nr. 808, Übertritte vom Christentum zum Judentum. Specialia, Bl.17.

3 Ebd., Bl.16-19. Der Ausgang des Falles bleibt offen. Örtliche Polizei und Pfarrer wurden angewiesen, die Konversion durch „fortgesetzte Belehrung“ zu verhindern. Den Rabbinern Friedheim (Bielefeld) und Steinhardt (Paderborn) wurde die Aufnahme der Mutter ins Judentum untersagt. STA DT, M1 IIA, Kirchenregistratur, Nr. 810, Übertritt vom Judentum zum Christentum. Specialia (1819-1869) ist dagegen zu entnehmen, Assenheimer nehme Religionsunterricht bei Prediger Falckenstein, um sich taufen zu lassen und die Tochter des Polizeidieners heiraten zu können. Landrat von dem Busche-Münch unterstellte daraufhin „geschäftliche Motive“.

4 Die Verfasserin ist sich der Belastung des Begriffs ‚Mischehe‘ durch die nationalsozialistische Terminologie, z. B. durch seine Verwendung in den sogenannten ‚Nürnberger Gesetzen‘, bewußt. Der Begriff ‚Mischehe‘ oder ‚gemischte Ehe‘ wird hier ausschließlich zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Religionen, nicht verschiedener ‚Rassen‘ verwendet. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf besondere Kennzeichnung verzichtet.

5 *Hanauer*, W., Die jüdisch-christliche Mischehe, in: *Allgemeines Statistisches Archiv*, Bd.17 (1928), S. 513-537, S. 532.

konvertieren und einen jüdischen Mann zu heiraten.⁶ Die Hintergründe dieses in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so seltenen Phänomens sind vielfältig und werfen eine Vielzahl von Fragen auf. Diese betreffen sowohl den politischen und rechtshistorischen Hintergrund als auch die Motive der beteiligten Personen für ihr Handeln. Hinzu kommt die besondere Rolle, die die Frage der christlich-jüdischen Eheschließung in der Debatte um die Emanzipation der deutschen Juden im 19. Jahrhundert spielte, denn sowohl Befürworter wie auch Gegner der rechtlichen Gleichstellung der jüdischen Minderheit instrumentalisieren die Mischehe – auf unterschiedliche Weise – für ihre Zwecke.

Wie in allen deutschen Bundesstaaten herrschte bezüglich der Mischehe 1816 auch in Preußen eine – vermeintlich – eindeutige Rechtslage. Zunächst sei hier nur diese staats- und zivilrechtliche Seite des Problems beleuchtet. Die Positionen der religiösen Vertreter von Judentum und Christentum werden später getrennt erörtert. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) von 1794 hieß es in Teil 2, Titel 2, § 36: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirat schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.“⁷ Zu klären ist vorab der Begriff ‚christliche Ehegesetze‘. Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen dem Verständnis von der Ehe und der äußeren Form der Eheschließung. Bezüglich des Eheverständnisses stellte der orthodoxe Berliner Rabbiner Oettinger 1847 fest:

„Inwiefern die Ehe einen menschlichen sittlichen Zweck sich vorsetzt und zur Erreichung desselben ein gewisses Verhalten der Gatten zueinander gefordert werden muß; in wie fern aus einer richtigen und naturgemäßen Auffassung dieses Verhältnisses gewisse Pflichten für den Gatten sich ergeben, kenne ich keine ‚christlichen‘ Ehegesetze. Zucht, Keuschheit, friedliches Verkehren, treue Anhänglichkeit, Wandel in Frömmigkeit und Sitten, wechselseitige Schätzung und Verehrung lehrt und fordert das Judentum in Rücksicht der Gatten, wie jede sittliche Gesetzgebung.“⁸

Deutliche Unterschiede zwischen Juden und Christen gab es folglich ‚nur‘ hinsichtlich der äußeren Zeremonien der religiösen Trauung.⁹ Das ALR meint

6 Für die preußische Provinz Westfalen scheint neben der Mindener Akte nur eine weitere zu existieren, die Konversionen *zum* Judentum dokumentiert: Staatsarchiv Münster, Bestand Regierung Münster, Kirchenregistrator, Nr. 17 161: Verbotener Übertritt christlicher Personen zum Judentum (1816-1835).

7 Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, 1794 (ALR), Nachdruck Frankfurt/M. und Berlin 1970. Zweiter Teil, Erster Titel, S. 346. Außerdem § 136 (S. 349): „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.“ § 137 (ebd.): „Zwischen Personen fremder im Staate geduldeter Religionen, wird die Vollziehung einer vollgültigen Ehe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt.“ Nach § 715 war ein Religionswechsel ein Scheidungsgrund (S. 368): „In so weit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist (§ 36), in so fern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung seiner bisherigen Religion, dem andern rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung zu klagen.“ In § 915 (S. 376) heißt es: „Eben das (die Nichtigkeit der Ehe; D. S.) findet in Fällen statt, wo der Unterschied der Religionen ein gesetzliches Ehehinderniß ausmacht.“ (§ 36).

8 Falkson, Ferdinand, Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen. Dokumente, Hamburg 1847, S. 68-78, S. 69.

9 Vgl. hierzu das Kapitel, Die jüdisch-christliche Mischehe aus religiöser Sicht.

mit ‚christlichen Ehegesetzen‘ die Trauzeremonie. Die Bestimmung des ALR ging von einem christlichen Selbstverständnis des preußischen Staates aus und vermischte staatsrechtliche und kirchenrechtliche Aspekte. Sie setzte als selbstverständlich voraus, daß im Falle einer gemischten Trauung der jüdische Ehepartner sich der religiösen Trauzeremonie der christlichen Seite unterordne, was orthodoxe Rabbiner strikt ablehnten. Die Formulierung des ALR wurde im 19. Jahrhundert von der preußischen Regierung, insbesondere unter Friedrich Wilhelm III. und Friedrich Wilhelm IV., stets wie ein striktes Verbot der Mischehe ausgelegt.¹⁰ Als solches war sie jedoch von den geistigen Vätern des ALR nicht konzipiert worden. Nur der erste Entwurf hatte mit den Worten „Der Unterschied der Religion verhindert die Ehen der Christen mit Heiden, Mohamedanern und Juden“¹¹ auf ein striktes Verbot abgezielt. Auf das Drängen des bekannten Juristen Carl Gottlieb Svarez¹² wurde diese Formulierung jedoch durch den oben zitierten Paragraphen 36 ersetzt. Svarez bemerkte dazu:

„Alles wohl erwogen, halte ich es für's Beste, den Paragraphen so zu lassen, wie er ist. Warum will man die Ehe zwischen Juden und Christen schlechterdings verbieten? In den christlichen Ehegesetzen ist nichts, dem sich eine Jüdin nicht unterwerfen könnte. Findet sie also in der Trauungsliturgie keinen Anstoß, so mag sie einen Christen immer heirathen. Erlaubte doch Paulus, daß Christen sich mit Heiden verheirathen dürfen.“¹³

Zunächst stellte also Teil II, Titel 1, § 36 des ALR eine Neuerung dar, denn zuvor waren Ehen zwischen Juden und Christen nach kirchlichem und staatlichem Recht gleichermaßen undenkbar. Nun waren sie zivilrechtlich nicht mehr ausdrücklich verboten, sondern die Entscheidung über die Erfüllung der im ALR gestellten Bedingung, die Unterwerfung unter die ‚christlichen Ehegesetze‘, der Gewissensentscheidung des nichtjüdischen Ehegatten überlassen. „Darin liegt eine Infragestellung der Autorität der jüdischen Gesetze und der sie auslegenden Geistlichen (...) ohne Rücksicht auf die generelle Ablehnung der interkonnessionellen Ehe durch die jüdischen Gelehrten.“¹⁴ Die Formulierung im ALR war so unpräzise, daß sie Spielraum für eine breite Diskussion unter Politikern und Literaten bot, die im folgenden nachgezeichnet werden soll.

Einig blieben sich bezüglich der Mischehen und der Konversionen zum Judentum der preußische Staat und die Kirchen. Ebenso wie diese sah Friedrich Wilhelm III. in der vagen Formulierung des Paragraphen 36 ein Fortbestehen des Verbots der jüdisch-christlichen Mischehe, was in seiner Kabinettsordre

10 Vgl. *Auerbach*, Leopold, *Das Judentum und seine Bekenner in Preußen und in den anderen deutschen Bundesstaaten*, Berlin 1890, S. 237.

11 *Falkson*, Ferdinand, *Die liberale Bewegung in Königsberg (1840-1848)*, Breslau 1888, S. 172.

12 Karl Gottlieb Svarez, eigentlich ‚Schwartz‘, Jurist, 1746-1798, „Schöpfer des preußischen Landrechts“. Vgl. *Herders Konversations-Lexikon*, 3. Auflage, Freiburg/Br. 1907, Bd. 8, Sp. 331.

13 Zitiert nach *Auerbach*, *Judentum*, S. 237.

14 *Breitenborn*, Anke, *Randgruppen im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794*, Berlin 1994, S. 123.

vom 19. November 1814 zum Ausdruck kam. Dem entsprachen auch ein Erlaß des Königlichen Konsistoriums in Münster an die Königliche und Geistliche Schulkommission in Minden vom 6. August 1816 sowie ein weiteres Ministerialreskript vom 10. März 1818. Übertritte zum Judentum, wie sie jüngst bei einigen christlich-jüdischen Eheschließungen vorgekommen seien, „sind auf Wunsch Sr. Majestät als den Gesetzen entgegen nicht zu gestatten.“¹⁵ In jedem Fall sei die konversionswillige Person durch einen geeigneten Priester zu beraten und „auf bessere Gedanken“ zu bringen. Juden, die Christen zur Konversion bewegten, seien als „Proselytenmacher“ unter Androhung einer Gefängnisstrafe von fünf bis fünfzig Jahren gerichtlich zu verfolgen. Christen, die zum Judentum übertraten, wurde gedroht „wie Juden behandelt und gegebenenfalls zur Auswanderung angehalten“¹⁶ zu werden. Die Mindener Kommission wurde darüber hinaus angewiesen, zu verhindern, daß konversionswillige Christen in jüdischen Häusern arbeiteten. In einem Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei in Berlin an die Regierung Minden bekräftigte der König am 28. Dezember 1834 seinen Standpunkt. Rabbiner und Vorsteher jüdischer Gemeinden wurden angewiesen, keinen Proselyten aufzunehmen, der nicht zuvor von den geistlichen Behörden aus dem christlichen Glauben entlassen worden sei.¹⁷ Der weitere Kommentar des Ministeriums zum Problem der Konversionen, es seien „einige Fälle vorgekommen, daß christliche Frauenspersonen gemeinen Standes, welche von Juden geschwängert“ worden seien, „die Absicht zu erkennen gegeben“ hätten, „vom Christentum zum Judentum überzutreten“,¹⁸ verrät die Geringschätzung der konservativ-protestantischen Regierungskreise sowohl für die betroffenen Frauen wie auch für das Judentum. Allein die Häufigkeit, mit der Friedrich Wilhelm III. durch seine Behörden seine Haltung zu Mischehen und Konversionen wiederholen ließ, ist ein Beleg dafür, wie sehr den König dieses ‚Problem‘ umtrieb. Die Seltenheit von Übertritten zum Judentum läßt das königliche Engagement übertrieben erscheinen. Es wird verständlicher im Kontext der reaktionären Strömungen nach dem Wiener Kongreß. Der Erhalt bzw. die Wiedererlangung der uneingeschränkten Macht von Staat und Kirche waren Ziel der Politik fast aller mitteleuropäischen Mächte. Nicht mehr überraschen kann die heftige Reaktion Friedrich Wilhelms III. auch angesichts der Tatsache, daß er sich um das Jahr 1820 an die Spitze der ‚Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden‘ stellte, die Tochtergesellschaften in ganz Preußen unterhielt und deren Missionare er bei ihrer Arbeit nicht behindert sehen wollte.¹⁹ Ganz offensichtlich erwartete der König wahre Massentaufen von Juden.

15 STA DT, M1 II A, Kirchenregistratur, Nr. 807, Übertritt vom Christentum zum Judentum. Generalia, Bl. 1.

16 Ebd.

17 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 807, Übertritt zum Judentum. Generalia, Bl. 6.

18 Ebd.

19 Vgl. STA DT, M1 II A, Kirchenregistratur, Nr. 809, Übertritt vom Judentum zum Christentum. Generalia.

Bislang wird das Ineinandergreifen zweier Problemkreise deutlich: Einerseits das in fast allen deutschen Territorien²⁰ bestehende zivilrechtliche Verbot von Mischehen zwischen Christen und Juden und andererseits die Problematik der Proselyten,²¹ d. h. des ebenfalls verbotenen Übertritts von Christen zum Judentum. Im Übertritt eines Partners zur Religion des anderen bestand jedoch die einzig mögliche – formale – Lösung des Problems für die betroffenen Menschen. Nur so konnten sie ihr Zusammenleben legalisieren und ihren Kindern das Schicksal unehelicher Geburt und damit verbundener gesellschaftlicher Ächtung ersparen. De iure gewährte in Preußen das ALR „jedem Einwohner im Staate (...) volle Glaubens- und Gewissensfreyheit.“²² De facto stellte sich jedoch der König in absolutistischer Machtvollkommenheit über das Gesetz und an die Spitze der protestantischen Kirche Preußens, die so zu einer Art Staatskirche wurde, und gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit nach Maßgabe seiner eigenen politisch-religiösen Überzeugungen. Da das ALR von Einwohnern und nicht von Bürgern spricht, hätte dieser Paragraph auch für diejenigen Juden im Staat gelten müssen, die das Bürgerrecht nicht hatten und auch durch spätere Edikte nicht erhalten sollten.

Während nicht nur in Fällen einer beabsichtigten Eheschließung die Taufe für Juden von Politikern und Schriftstellern als probates Mittel zu deren Integration in den als christlich definierten Staat propagiert wurde und auch vielen Juden,²³ so etwa Heinrich Heine 1825, als „Entréebillet zur europäischen Kultur“²⁴ erschien, wertete man den umgekehrten Fall als Katastrophe: Angesichts einer Handvoll Christen, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Judentum konvertieren wollten, sahen Kirchenmänner und andere konservative Kreise in Preußen und anderen Territorien bereits den ‚christlichen deutschen Staat‘²⁵ untergehen.

20 In den Groß-Herzogtümern Mecklenburg-Schwerin (1812) und Sachsen-Weimar (1823) erlaubten Territorialgesetze die Ehe zwischen Christen und Juden. Vgl. *Richter*, Aemilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig 1844, S. 554.

21 „Proselyt (griech. ‚Hinzukömmling‘) heißt der Nichtjude, der in die religiöse Gemeinschaft des Judentums aufgenommen worden ist.“ Art. ‚Proselyt‘ in: Jüdisches Lexikon, Berlin 1927, Bd. 4, Sp. 1146-1151, Sp. 1146.

22 ALR, Nachdruck 1970, Zweiter Teil, Elfter Titel. § 1: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.“ § 2: „Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.“ (S. 543).

23 STA DT, M1 IIA, Nr. 809, Übertritt zum Christenthum; Generalia, bestätigt die Haltung der preußischen Regierung zu Judentaufen. STA DT, M1 IIA, Nr. 811, Nachweisungen der Regierung Minden über die getauften Juden (1818-1849), belegt allein mehrere hundert Fälle, in denen Juden zu den beiden großen christlichen Konfessionen übertraten.

24 Heinrich *Heine*, Aufzeichnungen, zitiert nach *Gay*, Ruth, Geschichte der Juden in Deutschland. Von der Römerzeit bis zum Zweiten Weltkrieg, München 1993, S. 138.

25 Vgl. *Battenberg*, Friedrich, Das Europäische Zeitalter der Juden, Darmstadt 1990, Bd. 2, S. 130: „Für Stahl [selbst konvertierter Jude; D. S.] bestand im Moment der Sittlichkeit die Einheit von Religion und sozialem, staatlich verfaßtem Leben. Nur ein christlicher Staat verkörperte nach ihm eine sittliche Lebensordnung. Alle politischen Rechte sollten auf die Glieder der anerkannten christlichen

Letztlich ist die erhitzte Debatte um Mischehen und Proselyten Teil sowohl des langen Kampfes jüdischer wie nichtjüdischer Aufklärer um die vollständige rechtliche Gleichstellung der Juden als auch später des deutschen Liberalismus um die Zivilehe als Symbol der angestrebten Trennung von Kirche und Staat. Hermann Lange vertritt die Auffassung, die Emanzipation der Juden sei nicht, wie immer wieder behauptet werde, mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Deutschen Reiches von 1870²⁶ erreicht worden, sondern erst mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe durch Bismarck 1875,²⁷ die eine rechtsgültige Eheschließung nur durch standesamtliche Trauung ermöglichte – ohne die Kirche.²⁸ Diese Auffassung Langes ist nur bedingt richtig. Tatsächlich bedeutete für stark akkulturierte Juden, deren Zahl im 19. Jahrhundert besonders in den großen Städten stetig stieg, die Möglichkeit der standesamtlichen Trauung mit Christen eine Vervollständigung ihrer rechtlichen Gleichstellung. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das Verbot der Mischehe Juden und Christen gleichermaßen gegolten hatte und insofern nicht als Errungenschaft im Rahmen der Emanzipation der Juden betrachtet werden kann. Vielmehr war es Bismarck und den Liberalen darum gegangen, die katholische Kirche im Rahmen des Kulturkampfes zu treffen und die angestrebte Trennung von Kirche und Staat zu verwirklichen. Daß damit der assimilationsbereite Teil der jüdischen Minderheit ein lang erstrebtes Recht eingeräumt bekam, wurde in diesem Zusammenhang eher billigend in Kauf genommen.

„Staats- und civilrechtlich bestanden fortan [nach dem Gesetz über die Zivilehe, D.S.] keinerlei Hindernisse (mehr) gegen die bürgerliche Eheschließung zwischen Christen und Juden, und für die Kinder aus jüdisch-christlichen Mischehen in Preußen (galt)

Kirchen beschränkt werden. Die Juden sollten keine gleichberechtigte Aufnahme in den Staatsverband erhalten, weil in ihm das Christentum als alleinige Staatsreligion bestimmend war.“ Vgl. auch Meyer, Michael A., Judentum und Christentum, in: Brenner, Michael u. a., Emanzipation und Akkulturation 1780-1871, München 1996, S. 191ff. (= Meyer, Michael A. (Hg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Bd. II).

26 Vgl. Höxter, Julius, Quellenbuch zur jüdischen Geschichte und Literatur, Bd.V, Frankfurt/M. 1930, S. 38.

27 Am 9. Mai 1874 wurde Teil II, Titel 1, § 36 ALR durch § 56 des neuen preußischen Personenstandsgesetzes aufgehoben. In die Gesetzgebung für das deutsche Reich ging diese Bestimmung am 6. Februar 1875 mit dem ‚Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung‘ ein. § 39: „Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.“ § 41: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.“ Zitiert nach Hinschius, Paul, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Berlin, 2. Aufl. 1876, S. 28f. In den Ausführungsbestimmungen zu § 39 heißt es: „Ferner ist beseitigt das aus der Glaubensverschiedenheit hervorgehende Ehehinderniß zwischen Getauften (Christen) und Nichtgetauften (namentlich Juden), das noch bisher in einzelnen deutschen Staaten, so in Baiern, in Württemberg und Mecklenburg in Kraft war. – Uebrigens hatte die Partikulargesetzgebung dieses Ehehinderniß schon für einen großen Theil Deutschlands, so in Preußen, den Ländern der französischen Rechts, im Königreich Sachsen, in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau-Köthen, Hamburg und Lübeck früher beseitigt.“ Ebd., S. 148.

28 Lange, Hermann, Die christlich-jüdische Ehe. Ein deutscher Streit im 19. Jahrhundert, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte (1991), S. 47-80, S. 47f.

die Bestimmung der Deklaration vom 21. November 1803, wonach der jüdische Vater dieselben in der jüdischen, bzw. der christliche Vater in der christlichen Religion erziehen kann.²⁹

Befürworter wie Gegner der Emanzipation gingen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder auf das Problem der christlich-jüdischen Mischehen ein. Eine der frühesten Äußerungen stammt von Friedrich Buchholz³⁰ aus dem Jahr 1803. Zwar sah dieser Autor sich der Aufklärung und dem „allgemeinen Staatswohl“ verpflichtet, sein Werk ist jedoch durchsetzt von der ganzen Bandbreite überkommener antijüdischer Stereotype. Zum Nutzen des Staates gelte es, eine Identifikation der Juden mit diesem herzustellen, was bei den jüdischen Männern durch die Militärpflicht erreicht werden könne.³¹ Für die jüdischen Frauen schlug er vor:

„Um aber die Identifikation noch von einer andern Seite her einzuleiten, verwandle man die eheliche Verbindung einer Jüdin mit einem Christen in einen bloßen bürgerlichen Kontrakt, welchem der Magistrat die nöthige Sankzion [sic] giebt. (...) Was nun die Taufe betrifft, (...) so entsteht die Frage, ob sie bei der Jüdin nöthig ist (...), da das Dogma jede Jüdin, welche an wucherischen Geschäften noch keinen Antheil genommen hat, als Christin voraussetzt. (...) Und läßt sich von ihrem Manne annehmen, daß er in seinem ganzen Wesen ein Christ (moralisiert) sey, so wird sein Christenthum durchaus in sie übergehen. (...) Und was dadurch gewinnen?‘ hör ich mich fragen. Nichts mehr und nichts weniger, als daß, wenn die Pluralität der Jüdinnen sich mit Christen verbindet, die nothwendige Identifikazion [sic] der Juden mit den Christen weit früher zu Stande kommen wird.“³²

Die gemischte Ehe wurde von Buchholz als Mittel zum Zweck der Auflösung der jüdischen Identität betrachtet und instrumentalisiert. Erschreckend ist an seinen Ausführungen die Vermengung und Gleichsetzung der jüdischen Religion mit den Juden zugeschriebenen negativen Eigenschaften. Das Judentum erschien ihm lediglich als eine Vorstufe des Christentums und jeder Jude, der nicht schwachere und wuchere, sei eigentlich ein Christ und bedürfe der Taufe zum Zweck der Eheschließung gar nicht. In eine ähnliche Richtung gingen auch Äußerungen des immer noch anerkannten Schriftstellers Ernst Moritz Arndt. Auch er typisierte, allerdings Juden und Deutsche, nicht Juden und Christen wie Buchholz. Arndt stellte in seinen Schriften dem Typ des „ehrliche(n), stille(n) und treue(n) teutsche(n) Bürger(s) und Bauer(n)“ den für ihn typischen Juden als „unstät an Sinn und Trieb, umherschweifend, auflauernd, listig, gaunerisch

29 Auerbach, Judentum, S. 237f.

30 Friedrich Buchholz, Publizist (1768-1843).

31 Buchholz, Friedrich, Moses und Jesus oder über das intellektuelle und moralische Verhältnis der Juden und Christen, Berlin 1803, S. 217ff.

32 Ebd., S. 248ff. Hervorhebung im Original. Die gleiche Argumentation, jedoch wissenschaftlicher aufbereitet sowie staatspolitisch und vor allem religiös verbrämt, findet sich auch in *Klüber*, Johann Samuel, Historische und staatsrechtliche Lösung der beiden europäischen Lebensfragen: über die natürlichen Mittel der Judenemanzipation zur bleibenden Zufriedenheit von Christen und Juden etc., Erlangen 1838, S. 55f.

und knechtisch“³³ gegenüber. Er zog daraus die entgegengesetzte Konsequenz und lehnte die „Mischehe“ strikt ab, denn es sei

„jede zu häufige Mischung der Völker mit fremden Stoffen durchaus ein Verbrechen, das widerstrebende Triebe und Anlagen hervorbring(e) und die Eigentümlichkeit und Kraft des Charakters eines Volkes zerstör(e). Auch aus dieser Ursache (sei) das Geschlecht der Mischlinge auf den Grenzscheiden der Völker gewöhnlich ein leichtfertiges, zuchtloses und treuloses Geschlecht.“³⁴

Obwohl hier 1814 bereits ein stärker rassistisch begründeter Antisemitismus anklang, hoffte Arndt für die deutschen – nicht für die polnischen – Juden, sie könnten „vermitteltst des Überganges zu dem Christentum immer mehr auch zu dem Stamm des christlichen Volks übergehen und ihre starre und gemeinschädliche Eigentümlichkeit verlieren.“³⁵

Im Jahr 1833 trat der westfälische Regierungsrat Heinrich Christian Freiherr von Ulmenstein für die volle rechtliche Gleichstellung der Juden ein:

„Auch wir würden unbedingt für die Freiheit der Ehen zwischen Juden und Christen stimmen. Die strenge Absonderung der beiderseitigen Glaubensgenossen wird durch solche Verbindungen am wirksamsten gehoben, es werden rein menschliche Familienverhältnisse geschlossen, das volkstümliche der Israeliten, insofern es verwerflich ist, wird verschwinden, denn das orientalische, in sich selbst verkommene Volk wird sich mit einem anderen Volksstamme vermischen, und dies Durchkreuzen der Völker verschiedener Abkunft kann für das Ganze nur von den erspriesslichsten Folgen sein.“³⁶

Auch der Aufklärung verbundene Befürworter der Emanzipation – so etwa Christian Wilhelm von Dohm, Verfasser der bahnbrechenden Schrift ‚Über die bürgerliche Verbesserung der Juden‘ (1781/83)³⁷ – zielten also letztlich darauf ab, durch Heiraten zwischen Juden und Christen bzw. durch gleiche Rechte die Juden zu weniger fremdartigen und damit besseren Staatsbürgern zu machen, die letztlich ihrer Religion freiwillig entsagen und nicht mehr als Juden in Erscheinung treten würden.³⁸ Selbst Wilhelm von Humboldt, seit 1809 preußischer Kultusminister, sah „im Zeremonialgesetz die Trennungswand zwischen Juden und Christen (...), die er beseitigt wünschte. Auch die Hoffnung, daß sie [die Juden; D. S.] sich allmählich dem christlichen Glauben zuwenden werden, spricht er aus, womit das Judentum aufhören würde zu bestehen.“³⁹ Ähnliche Stimmen

33 Arndt, Ernst Moritz, Blick aus der Zeit auf die Zeit, Germanien 1814, S. 191.

34 Ebd., S. 198f.

35 Ebd., S. 196f.

36 Von Ulmenstein, Heinrich Christian, Gegenbemerkungen zu der Schrift des Geh. Ober-Regierungsrats Streckfuß über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten, Dresden 1833, S. 47.

37 Dohm, Christian Wilhelm, Über die Bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin und Stettin, 1781/1783, Teil II, S. 172ff.

38 Vgl. hierzu auch Eissing, Uwe J., Christian Wilhelm von Dohm, die Bürgerliche Verbesserung der Juden und die Vision einer judenfreien Welt, in: LBI-Bulletin 88 (1991), S. 27-58.

39 Kampmann, Wanda, Deutsche und Juden, Heidelberg 1963, S. 135.

waren allerdings auch aus Kreisen des deutschen Reformjudentums⁴⁰ zu vernehmen, etwa von David Friedländer, welcher von dem Standpunkt ausging, liberales Judentum und protestantisches Christentum seien in ihrer äußeren Form gar nicht so verschieden. Die grundsätzlich verschiedenen religiösen Inhalte schien er zu ignorieren. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Textes für das preußische Judenedikt Hardenbergs vom 11. März 1812, das in seinem Entwurf zunächst auch die Erlaubnis jüdisch-christlicher Mischehen vorsah, äußerte Friedländer,

„daß zwischen christlichen und jüdischen Ehegesetzen und christlichen und jüdischen Solennitäten [Feierlichkeiten / Liturgien; D.S.] zu unterscheiden sei. Jene würden sich schwerlich widersprechen. Was diese betreffe, so werde sich der Chef des Kultus leicht mit den Hausvätern vereinigen, oder man könne gleich eine doppelte Trauung wie bei Katholiken und Protestanten festsetzen oder das Nähere beiden Parteien überlassen.“⁴¹

Sowohl der Aufklärung verbundene liberale Politiker als auch reformierte Juden zielten demnach gleichermaßen auf Integration der Juden im Sinne einer Aufgabe ihrer religiösen Identität ab, während die religiösen Autoritäten auf christlicher wie auf jüdischer Seite die gemischte Ehe nach wie vor vehement ablehnten.

Die Rechtsstellung der westfälischen Juden bis zur Reichsgründung 1871

In der preußischen Provinz Westfalen war die Lage der Juden nach 1816 insofern eine besondere, als dieses Territorium 1807-1816 als Königreich Westfalen unter französischer Regierung gestanden hatte. Die Gründung des Königreiches Westphalen unter Napoléons Bruder Jérôme brachte den westfälischen Juden 1808 durch die Einführung des Code Napoléon als bürgerliches Gesetzbuch mit einem Schlag die völlige rechtliche und politische Gleichstellung,⁴² die Zivilehe und damit die Möglichkeit einer gemischten Ehe inbegriffen.⁴³

Dieser Zustand sollte jedoch Episode bleiben. Nach der Niederlage der französischen Revolutionstruppen in den Befreiungskriegen kam das Gebiet des Kö-

40 Der jüdische liberale Politiker Gabriel Riesser argumentierte dagegen 1833 vor dem badischen Landtag eher jüdisch-national und befürchtete zudem die Auflösung des Judentums durch die Mischehe: „Man lasse hingegen das Gesetz gemischte Ehen gestatten; man gestalte die bürgerlichen Verhältnisse der Juden so, daß die Eingehung solcher Ehen dem Stolz der Bekenner der herrschenden Religion nicht mehr widerstreben müsse; man gestatte der freien Wahl der Eltern die Bestimmung über die Religion ihrer Kinder und die *Stammeseinheit* der Juden wird nach mehreren Generationen ihr Ende erreicht haben.“ in: *Riesser*, Gabriel, Denkschrift an die Badische Ständeversammlung 1833, in: *Ders.*, Gesammelte Schriften Frankfurt/M. 1867/68, Bd. 2, S. 513f.

41 Zitiert nach *Auerbach*, Judentum, S. 236. „Die Zulässigkeit der Mischehen wurde aber sodann auf den Protest des [preußischen] Justizministers Kircheisen fallengelassen.“

42 Vgl. *Berding*, Helmut, Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen (1807-1816), in: *Archiv für Sozialgeschichte*, Bd. XXIII (1983), S. 23-50.

43 Code Napoléon, Art. 63ff. und Art. 165ff.

nigreichts Westfalen 1816 wieder an Preußen. Der rechtliche Zustand der Juden war nun völlig offen. Weder wurden ihnen offiziell die den Juden in den preußischen Kernlanden im preußischen Toleranzedikt vom 11. März 1812⁴⁴ gewährten Rechte zugestanden noch ihre mit der französischen Gesetzgebung verbundenen Rechte definitiv aufgehoben. Das Edikt Hardenbergs, welches jedoch nur für die Schutzbriefinhaber galt, setzte alle diskriminierenden Ausnahmegesetze aus der Zeit Friedrichs II. außer Kraft, räumte den Juden das Staatsbürgerrecht ein, bezog sie in die Militärpflicht ein und ebnete ihnen den Zugang zu den akademischen Lehr- und Schulämtern. Von Staatsämtern blieben sie jedoch ausgeschlossen. Auch durch den Wiener Kongreß erfuhr die widersprüchliche Rechtslage der Juden in der Provinz Westfalen keine Klärung, sondern wurde mit allen Unsicherheiten festgeschrieben: Der Artikel 16 der im Juni 1815 verabschiedeten, insgesamt die Zustände aus vorfranzösischer Zeit zementierenden Schlußakte des Wiener Kongresses führte, nach langer Diskussion um die Emanzipation der Juden, deren Rechte in den Staaten des Deutschen Bundes auf die bis zu Beginn der französischen Besetzung „von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte“⁴⁵ zurück. Auf die Formulierung „in den Staaten“, welche den Juden der ehemals französischen Gebiete, wie von Wilhelm von Humboldt gefordert, die rechtliche Gleichstellung belassen hätte, wollte man sich nicht einigen.

Die preußische Judenpolitik für die Provinz Westfalen blieb nach dem Wiener Kongreß bezüglich der Einführung der Emanzipation zögerlich. De iure behielten die Juden ihre ‚französischen‘ Rechte. De facto wurden diese jedoch in den Folgejahren auf dem Verwaltungsweg immer weiter beschnitten.⁴⁶ Auch mit dem vom Vereinigten Preußischen Landtag am 23. Juli 1847 verabschiedeten ‚Gesetz die Verhältnisse der Juden betreffend‘ erlebten die westfälischen Juden keine prinzipielle Verbesserung ihrer rechtlichen Lage. Zwar wurde ihnen Freizügigkeit garantiert, der Zugang zu Staatsämtern und zum Lehramt sowie die ständischen Rechte jedoch weiterhin verweigert.⁴⁷ In der Diskussion um dieses Gesetz hat die

„preußische Regierung (...) die Mischehenfrage nicht aufgreifen wollen. Ihre Politik war nicht auf ‚Vermischung‘, sondern auf Ausgrenzung angelegt, getreu der Devise Friedrich Wilhelms IV., daß individuelle Verschmelzung der Christen und Juden ‚nie fruchtbar und gedeihlich‘ werden könnte. Man huldigte am Hofe der Ideologie vom christlichen Staat, in dem nur Bekenner des christlichen Glaubens obrigkeitliche Funktionen und ständische Rechte ausüben durften. Noch auf lange Zeit blieb ein jüdischer Vorgesetzter christlicher Untertanen das Schreckgespenst des konservativen Establishments. Die Aussperrung der Juden vom Staatsdienst wurde bemerkenswerterweise auch damit begründet, daß ihnen keine Ehe mit Christen gestattet wäre. So gebar eine Diskriminierung die andere.“⁴⁸

44 Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, Bd. 2, S. 105-109.

45 Art. 16 der Bundesakte, zitiert nach *Kampmann*, Deutsche und Juden, S. 144.

46 Vgl. *Battenberg*, Zeitalter, Bd. 2, S. 117-122.

47 Vgl. *Kampmann*, Deutsche und Juden, S. 190-205.

48 *Lange*, Christlich-jüdische Ehe, S. 64.

An diesem Zustand änderte auch die Märzrevolution des Jahres 1848 nur zeitweilig etwas. In Paragraph 150 der nie in Kraft getretenen Paulskirchenverfassung von 1849 hatte es geheißen: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.“⁴⁹ Zwar machte dann die preußische Verfassung von 1850 die Bürgerrechte *de iure* von der Religion unabhängig und behielt in Paragraph 16 die obligatorische Zivilehe bei,⁵⁰ Ausführungsbestimmungen wurden jedoch nicht erlassen. Trotz zahlreicher Petitionen und Proteste von Juden, liberalen Politikern und Bürgern blieb es *de facto* bei der massiven Benachteiligung der Juden. Zumindest bis zum Erlaß der preußischen Verfassung von 1850 galten in allen Rechtsfragen, die die besondere Judengesetzgebung nicht explizit ansprach, und insbesondere in den neu hinzugekommenen linkselbischen Gebieten, weiterhin die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.⁵¹ Den rechtlich-formalen Abschluß des Kampfes der Juden um ihre Gleichstellung brachte erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, welche mit der Reichsgründung 1871 zum Reichsgesetz wurde:

„Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“⁵²

Unabhängig von dieser Formulierung wurde die gemischte Ehe zwischen Juden und Christen explizit erst mit dem von Bismarck initiierten ‚Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung‘ vom 6. Februar 1875 erlaubt.⁵³ Das Problem der Judenfeindschaft bzw. der Integration der jüdischen Bürger in die mehrheitlich christliche Gesellschaft war jedoch allein auf dem Papier nicht zu lösen: Kaum schien sich die liberale Idee gegen die zum Klischee verkommene religiös begründete Judenfeindschaft und die konservative Ideologie des christlichen Staates⁵⁴ durchgesetzt zu haben, welche den Juden die Emanzipation um den Preis der Taufe anbot, da trat der rassistisch motivierte Antisemitismus in Erscheinung. Er führte bald nach der Reichsgründung zu neuen Diskriminierungen und ließ die Frage der gemischten Ehen, mit der sich zuvor Politiker und Schriftsteller befaßt hatten, zum bevorzugten ‚Forschungs-

49 Zitiert nach *Huber*, Ernst Rudolf (Hg.), *Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit*, Bd.1, Tübingen 1949, S. 258.

50 Ebd.

51 Das belegt auch der Fall des Arztes Ferdinand Falkson aus Königsberg, eines Anhängers des Liberalismus, der, „Jude von Geburt, der Verlobte einer Christin (...) in vollem Einverständnis mit (s)einer Braut entschlossen (war), (s)ich ohne confessionellen Uebertritt zu vermählen“, von 1846 bis 1849 vor den verschiedenen Instanzen der preußischen Justiz versuchte, für seine schließlich in England geschlossene Ehe mit einer Christin um die staatliche Anerkennung kämpfte. *Falkson*, *Liberales* Bewegung, S. 170ff.

52 Zitiert nach *Höxter*, *Quellenbuch*, Bd. V, S. 38.

53 Vgl. Anm. 27.

54 Vgl. *Battenberg*, *Zeitalter*, Bd. 2, S. 128-131.

gegenstand‘ von Biologen und ‚Rassentheoretikern‘ werden.⁵⁵ Die sogenannten Nürnberger Gesetze des Jahres 1935 stellten diesbezüglich den unheilvollen Höhe- bzw. Tiefpunkt der Diskussion um die gemischten Ehen dar.⁵⁶

Die jüdisch-christliche Mischehe aus religiöser Sicht

„Die Gestattung der sog. Civilehe zwischen Christen und Juden hat nicht die bestehenden Hindernisse gegen die religiöse Einsegnung der jüdisch-christlichen Mischehe beseitigt. Im Gegentheile, sie hat einen Gegensatz zwischen Religion und Staatsgesetz hervorgerufen, welcher von beiden Seiten schmerzlich empfunden wird. Zahlreiche staatlich anerkannte Mischehen bestehen, welche der religiösen Weihe entbehren, welche nach den christlichen und jüdischen Religionsgesetzen nicht als vollgültige Ehen betrachtet werden und deshalb schädlich auf das religiöse Leben der Familie, auf die Erziehung der Kinder einwirken.“⁵⁷

Mit diesen Worten umriß 1890 der jüdische Historiker Leopold Auerbach die Situation nach Einführung der Zivilehe. Daß die Kirche bis zum 4. Jahrhundert ebenso wie einige Rabbinen des 2. Jahrhunderts die Ehe zwischen Juden und Christen gestatteten, hielt Auerbach für seine Zeit für bedeutungslos. Entscheidend war für ihn die Bindung einer nach jüdisch-orthodoxem Verständnis gültigen religiösen Eheschließung an bestimmte äußere Formen, die aber auf eine Trauung zwischen Juden und Nichtjuden nicht anzuwenden seien.⁵⁸ Die jüdische Trauungszeremonie besteht aus zwei Elementen, der sogenannten Anheiligung (*Kidduschin*) und der Vereinigung des Brautpaares unter dem Traubaldachin (*Chuppah*).

„Allgemein üblich ist seit Jahrhunderten (...) die Angelobung durch Anstecken eines Ringes und die Erklärung ‚Du sollst mir geheiligt sein durch diesen Ring nach mosaisch-israelitischem Recht‘. Vollendet wird die Eheschließung durch die Trauung unter dem Trauhimmel, wobei der die Trauung vollziehende Religionsdiener die vorgeschriebenen Segenssprüche etc. vorzutragen hat.“⁵⁹

55 Vgl. hierzu u. a. die Hinweise in *Hanauer*, Mischehe. Auf S. 529 zitiert z. B. Hanauer die Auffassung des Ökonomen und Soziologen Werner Sombart (1912). Er [Sombart; D. S.] „behauptet, daß die aus diesen Ehen entsprungenen Kinder, so wunderbar und schön und hoch begabt sie oft seien, doch oft des seelischen Gleichgewichts zu entbehren schienen, das rassenreine Blutmenschen gewährleisten; man finde unter ihnen gar zu häufig intellektuell oder moralisch desäquilibrierte Menschen, die entweder sittlich verkommen oder in geistiger Umnachtung sterben.“ Viele Titel pseudoschäftlicher Abhandlungen aus den beiden ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts mit Titeln wie ‚Die Schädigung der Rasse‘ oder ‚Rassenkreuzung und Fruchtbarkeit‘ legen Zeugnis ab von der unheilvollen Entwicklung.

56 Vgl. hierzu *Grenville*, John A. S., Die ‚Endlösung‘ und die ‚Judenmischlinge‘ im Dritten Reich, in: *Büttner*, Ursula (Hg.), Das Unrechtsregime. Internationale Forschungen über den Nationalsozialismus, Bd. 2, Hamburg 1986, S. 91-121, und *Noakes*, Jeremy, Wohin gehören die ‚Judenmischlinge‘? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen, ebd., S. 69-89.

57 *Auerbach*, Judentum, S. 238.

58 Vgl. ebd., S. 238f.

59 Ebd., S. 240.

Auerbach hob hervor, daß die *Chuppah*, welche auch für eine Mischehe möglich wäre, allein nicht ausreiche – die *Kidduschin* müßten dieser vorausgehen, seien aber ohne vorherigen Übertritt des nichtjüdischen Ehepartners zum Judentum nach den jüdischen Religionsgesetzen nicht möglich.⁶⁰ Das hatte schon 1847 auch der orthodoxe Berliner Rabbiner Joseph Jacob Oettinger in seinem Gutachten zu einem Eheprozeß unterstrichen:

„Diesem Trauungsacte, als einem religiösen specifisch-christlichen, kann natürlich kein Jude, so lange er seiner Religion angehört, sich unterwerfen. Eine Trauungsform, die ein bestimmtes Glaubensbekenntnis voraussetzt oder ausspricht, kann für den außer diesem Bekenntniß Stehenden keine Bedeutung haben. So wenig der christliche Theil eine Mischehe irgend einen Sinn mit der jüdischen Trauformel ‚nach den Gesetzen Moses und Israels‘ verbinden kann, so wenig hat für den jüdischen Theil die auf Grund des christlichen Bekenntnisses ruhende Trauungsform irgend welche Bedeutung.“⁶¹

Ähnlich ablehnend hatte sich 1833 auch schon der ansonsten eher assimilationsbereite und politisch liberale Gabriel Riesser zur Mischehenfrage geäußert:

„Man kann doch fürwahr den Andersglaubenden in allen seinen Rechten als Mensch und Bürger, in all seinem Thun und Streben aufs Vollste achten und anerkennen und muß doch für ein so eng persönliches Verhältniß, wie die Ehe, wo die Wahl, die den Einen unter Tausenden trifft, sich durch so gar manche Umstände bedingen lassen darf und muß, die Gemeinsamkeit des Glaubens wünschenswerth oder gar nothwendig erachten.“⁶²

Es gab jedoch auch jüdische Stimmen, die die Zivilehe zwischen Juden und Christen für möglich hielten, so befand 1847 Samuel Holdheim,⁶³ Landesrabbiner von Mecklenburg-Schwerin und einer der radikalsten Vertreter der jüdischen Reformbewegung:

„1. Die Ehe ist im Judentum **wesentlich** Civilehe; in der Form, sie sei was immer für eine, kann der Jude nur eine gültige Rechtsform, die die gegenseitige Einwilligung, welche das bindende Moment ist, sichtbar werden läßt, erkennen; 2. die Ehe mit Nicht-Juden ist gestattet, da die verschiedene Religion kein Hinderniß des ehelichen Zusammenlebens und der Erfüllung aller Pflichten der Ehe sein kann; ein Volksunterschied wie eine besondere Heiligkeit des jüdischen Volksstammes wird vom gegenwärtigen Religionsbewußtsein der Juden in Deutschland entschieden geleugnet; [letz-

60 Vgl. ebd. Oettinger vertrat damit auch den Standpunkt der ersten deutschen Rabbinerversammlung, die 1844 in Braunschweig zusammengetreten war. Ausnahmen wurden für den Fall gestattet, daß die Kinder aus einer Mischehe im Judentum erzogen wurden. Die Einsegnung solcher Ehen durch den Rabbiner wurde jedoch untersagt. Vgl. Art. ‚Mischehe‘ in: Jüdisches Lexikon, Berlin 1927, Bd. 4, Sp. 212-221, Sp. 214, sowie Jost, Isaac M., Kulturgeschichte der Israeliten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Breslau 1847, S. 234-241.

61 Vgl. Falkson, Gemischte Ehen, S. 70f.

62 Riesser, Gesammelte Schriften, Frankfurt/M. 1867/68, Bd. 3, zitiert nach Auerbach, Judentum, S. 241.

63 Vgl. zur Person Holdheims: Meyer, Michael A., Jüdisches Selbstverständnis, in: Brenner, Michael u. a., Emanzipation und Akkulturation 1780-1871, München 1996, S. 150ff.

teres lasse, so Holdheim, der Talmud als einziges Hindernis für eine Ehe zwischen Juden und Nichtjuden gelten; D. S.]; 3. der Jude kann, wenn er eine Christin heirathet, sich nach den Grundsätzen seiner Religion der Trauung durch einen christlichen Geistlichen nach dem Ritual der Preußischen und jeder anderen evangelischen Agende ohne den mindesten Skrupel unterwerfen.“⁶⁴

Die Frage der gemischten Ehe spaltete offenbar selbst das liberale jüdische Lager. Interessant ist, daß Holdheim in seinem Gutachten die Formulierung des ALR betreffend die Grundsätze der Religion fast wörtlich wiederholte und eben nicht als Eehindernis anerkennen wollte. Eindeutig war – im Gegensatz zum Judentum – die Haltung der Kirchen. „Mangel der Einheit des christlichen Bewußtseins“⁶⁵ galt als Eehindernis – schon bei Ehen zwischen den christlichen Konfessionen. Der Marburger Kirchenrechtler Aemilius Ludwig Richter führte 1844 weiter aus:

„Diese Ueberzeugung ist in der Kirche zu allen Zeiten lebendig gewesen; von jeher ist also die Ehe zwischen Christen und Juden oder Heiden als verboten erachtet worden. (...) Und auch das Recht der evangelischen Kirche hat sich auf diesem Standpunkte erhalten. (...) In der neueren Zeit haben zwar einzelne Territorialgesetze versucht, durch Freigabe der Ehe zwischen Christen und Juden die letzteren zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen. Ein solches philanthropisches Experiment ist aber, weil es die Idee der Ehe opfert, schlechthin verwerflich, und auch dadurch wird es nicht gerechtfertigt, daß die christliche Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder angeordnet ist, da die Kirche keine Ursache hat, auf solchem Wege für sich Bekenner zu werben.“⁶⁶

Da also die Kirchen ebenfalls die Religionsgleichheit, d. h. die Konversion des jüdischen Ehepartners zur Voraussetzung für eine religiös gültige Eheschließung machten, blieb für gläubige Christen und Juden, sofern sie sich aus Gewissensgründen nicht der Meinung Holdheims anschließen konnten, durch die Einführung der Zivilehe das Hauptproblem weiter ungelöst. Beide Ehepartner sahen sich von der Religion des anderen zum Übertritt aufgefordert. Richter formulierte hierzu die Haltung der Kirchen: „Die Frage, ob den Juden gestattet

64 Gutachten Holdheims im Falkson-Prozeß vom 18. Januar 1847. Zitiert nach *Falkson*, Gemischte Ehen, S. 80-96, S. 95f. Holdheim unterstreicht, daß der Jude den christlichen Inhalt der evangelischen Einsegnungsformel nicht anerkennen müsse. Wichtig sei die Trauhandlung als symbolischer Akt, mit der der christliche Ehepartner seine Einwilligung in die Ehe gebe, da von christlicher Seite die religiöse Gültigkeit von eben dieser Formel abhängt. Ebd., S. 91. Damit ist die Haltung Holdheims nicht weit entfernt von der Position des katholischen Kirchenrechts. *Richter*, Kirchenrecht, § 263, S. 524: Die Eheschließung erfolgt „in der durch das Concil von Trient (1545-1563) festgesetzten Form, durch die Erklärung des Consensus vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. (...) An die Consenserklärung schließt sich die Einsegnung der Ehe, deren Formen die Diöcesanrituale verschieden bestimmen. Im Widerspruche zu der Volksmeinung, die u. a. in dem jüngsten Streite über die gemischten Ehen sich deutlich beurkundet hat, betrachtet aber die Kirche diese als eine zwar schickliche, aber nicht notwendige Solennität.“

65 *Richter*, Kirchenrecht, § 261, S. 518.

66 Ebd.; gleichlautend § 273 (Die gemischten Ehen), S. 554. Ebenso wie das ALR in kirchliches Recht eingriff, bezog also Richter staatsrechtliche Überlegungen in das Kirchenrecht mit ein, zu Zeiten fehlender Trennung von Staat und Kirche fast unvermeidlich.

sei, christliche Proselyten aufzunehmen, ist nur in wenigen Ländern gesetzlich entschieden, muß aber von dem Standpunkte des christlichen Staates aus entschieden verneint werden.“⁶⁷ Hinzu kam, daß beide Religionen von ihren Mitgliedern neben unbedingter Treue die Erziehung der Kinder in der jeweils eigenen Religion verlangten – ein unlösbarer Konflikt. Am härtesten traf er im von patriarchalischen Strukturen geprägten 19. Jahrhundert die Frauen.

„Am häufigsten wird das Weib vor diese Frage gestellt, welches einen andersgläubigen liebt und mit ihm vereint werden will, sehr selten der eine Andersgläubige liebende Mann, bei welchem es in der Regel für unwürdig gehalten wird, daß er sich den religiösen Anschauungen des Weibes unterordne. Praktisch wird also die Frage, ob und wie das Judentum und seine Bekenner die religiöse Schließung der Mischehe zu *fördern* hat, sich nur auf die Ehen zwischen einem Juden und einer Christin beziehen.“⁶⁸

Bei allem Verständnis für die religiösen Bedenken, die einer Mischehe entgegenstanden, ließ Auerbach ausschließlich die Religion als unterscheidendes Merkmal zwischen Deutschen christlichen und jüdischen Glaubens gelten, ein Indiz für die auch bei ihm zu erkennende starke Identifikation vieler deutscher Juden mit dem Deutschen Reich von 1870/71 und ein Plädoyer für religiöse Toleranz. Jede andere „Stammessonderung“ im Sinne einer jüdischen Nation im deutschen Staat oder gar eine rassische Unterscheidung von christlichen und jüdischen Deutschen verneinte Auerbach entschieden:

„Das Judentum und seine berufsmäßigen Vertreter haben die Aufgabe, der Stammessonderung zwischen jüdischen und christlichen Bürgern eines Staates entgegenzuwirken und (...) für die gesellschaftliche Vereinigung dieser beiden Bevölkerungsklassen einzutreten. Nur dadurch kann das Judentum klar alle Welt überzeugen, daß es keine Stammessonderung zwischen Christen und Juden wünsche und daß es seine Bekenner nur in der Form der Gottesverehrung, nicht in socialer Beziehung von den Bekennern des Christenthums unterschieden wissen wolle.“⁶⁹

Mischehen und Konversionen in der Praxis

Interessant ist nun zu verfolgen, wie sich die unter Politikern, Literaten und Kirchenmännern geführte theoretische Debatte um Mischehen und Konversionen in der Praxis auswirkte. – Im Gegensatz zu anderen aktuellen Publikationen zur Thematik der ‚Judentaufen‘ und der jüdisch-christlichen Mischehen, die aus-

67 Ebd., § 223 (Der Uebertritt von einer Confession zu der anderen), S. 434. Gesetzlich untersagt war den Juden die Aufnahme von Proselyten in Preußen durch die oben erwähnte Kabinettsordre von 18. November 1814 und das Ministerial-Reskript vom 10. März 1818.

68 Auerbach, Judentum, S. 240. Als Erklärung für dieses Phänomen wird von verschiedenen Historikern angeführt, junge jüdische Frauen seien aufgrund ihrer weniger traditionsgebundenen, weniger streng religiösen Erziehung möglicherweise eher bereit gewesen, ihre Religion aufzugeben. Diese Hypothese wird von Deborah Hertz überzeugend widerlegt. Vgl. Hertz, Deborah, Mischehen in den Berliner Salons, in: LBI-Bulletin 79 (1988), S. 37-74, besonders S. 41.

69 Auerbach, Judentum, S. 242.

schließlich prominente Fälle vorstellen,⁷⁰ erlaubt die Mindener Akte, in dem vorliegenden Aufsatz einen Einblick in das Leben der unteren sozialen Schichten, von Hausangestellten, Hausierern und kleinen Handwerkern zu geben. Es kommen Frauen und Männer zu Wort, deren Schicksal nie Gegenstand historischer Forschung geworden wäre, wenn ihre Liebe sie nicht zu einer Zeit mit dem Angehörigen einer anderen Religion verbunden hätte, da Mischehen illegal waren und der Übertritt zu einer nichtchristlichen Religion als Verbrechen galt.⁷¹ Die Überlieferung wirft nur ein Schlaglicht auf jene kurze Phase, in der diese Menschen mit den Gesetzen von Staat und Kirche in Konflikt gerieten. Nur in seltenen Fällen ließen sich die Lebensläufe bruchstückhaft weiterverfolgen, etwa anhand der Personenstandsregister. Somit kann das vorliegende Aktenmaterial als typisch gelten, da Minderheiten und Unterschichten – und da insbesondere Frauen – bis weit ins 20. Jahrhundert nur selten als Autoren bewußter Überlieferung in Erscheinung traten. Längere Zitate sollen daher die Betroffenen selbst zu Wort kommen lassen und ihre Gefühle sowie die Motive ihres Handelns beleuchten.

Wie erging es Menschen, die einen Angehörigen der jeweils anderen Religion liebten, gemeinsame Kinder hatten und heiraten wollten? Wie setzte die Königliche Regierung in Minden die Gesetze und Kabinettsordres aus Berlin um, die Konversionen zum Judentum und christlich-jüdische Eheschließungen untersagten? Wie argumentierten die beteiligten Personen, um ihre Ziele durchzusetzen? Gab es unterschiedliche Argumentationsmuster auf christlicher und jüdischer Seite? Wie verhielten sich weltliche und kirchliche Obrigkeit vor Ort gegenüber der Regierung, wie gegenüber den betroffenen Paaren? Inwieweit und auf welche Weise äußert sich die jüdische Geistlichkeit zu den Vorgängen? – Das sind die Fragen, die es zu beantworten gilt.

Wie zu Beginn erwähnt, verzeichnete die Kirchenregistratur der Königlich-Preußischen Regierung in Minden zwischen 1816 und 1846 insgesamt zehn Fälle, in denen Christinnen den Versuch machten, zum Judentum überzutreten, um einen jüdischen Mann zu heiraten. Drei dieser Fälle finden in den Akten sehr ausführlichen Niederschlag und sollen daher hier exemplarisch dargestellt werden. Zwei andere jüdisch-christliche Paare werden dagegen in der Akte nur kurz erwähnt, da vom Mischehenverbot betroffene Paare sich in späteren Jahren auf sie beriefen.⁷² Die in der achtzig Blatt umfassenden Mindener Akte dokumen-

70 Vgl. *Arendt*, Hannah, Rahel Varnhagen. Lebensgeschichte einer deutschen Jüdin aus der Romantik, München 1959; *Hertz*, Mischehen in den Berliner Salons; *Kratz-Ritter*, Bettina, Konversion als Antwort auf den Berliner Antisemitismusstreit? Nahida Ruth Lazarus und ihr Weg zum Judentum, in: ZRGG 46 (1994), Nr.1, S. 15-30; *Lange*, Christlich-jüdische Ehe; *Patsch*, Hermann, „Als ob Spinoza sich wollte taufen lassen.“ Biographisches und Rechtsgeschichtliches zu Taufe und Trauung Rahel Levins, in: Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts (1991), S. 149-178; *Seidel*, Esther, Einzelübertritte bedeutender historischer Gestalten, in: *Homolka/Seidel* (Hgg.), Nicht durch Geburt allein. Übertritt zum Judentum, München 1995, S. 122-135; *dies.*, Vom Ghetto in die offene Gesellschaft, ebd., S. 98-121.

71 *Richter*, Kirchenrecht, § 223 (S. 433).

72 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum; Specialia. Genauere Angaben hierzu in STA DT, Personenstandsarchiv, P2 II B I, Nr. 53, Jg. 1820 (Levern) verzeichnet die Ehe eines Ma-

tierten Fälle bestätigen die Vermutung Auerbachs insofern, als es sich bei den Konversionswilligen ausschließlich um christliche Frauen handelt. Die Ursache ist darin zu suchen, daß einerseits der jüdische Mann der Träger des religiösen Wissens ist (und im 19. Jahrhundert wohl noch ausschließlicher als heute war) und daß andererseits die Zugehörigkeit zum Judentum durch die Mutter auf die Kinder übergeht, so daß, streng halachisch betrachtet, die Kinder einer nichtjüdischen Mutter und eines jüdischen Vaters keine Juden sind.

In drei Fällen geht aus den Akten hervor, daß die beabsichtigte Heirat das Motiv für die Konversion war. In fünf von zehn Fällen wurde diese Heirat angestrebt, um das aus der Verbindung hervorgegangene Kind zu legalisieren. Die beteiligten Frauen waren in der Regel mehr oder minder mittellos, mindestens zwei von ihnen dienten als Hausangestellte in jüdischen Familien. Bei den jüdischen Männern handelte es sich in fünf Fällen um sogenannte Handelsmänner, die ‚Handel im Umherziehen‘ betrieben und mit ihren Familien ein Leben am Rande des Existenzminimums fristeten. Zwei von ihnen fungierten außerdem für die kleinen Landgemeinden als Schächter. Einer der Männer war von Beruf Kunstdrechsler, einer arbeitete als Hausangestellter, während in den drei übrigen Fällen keine Angaben zum Beruf des Mannes vorliegen. Bei jeweils zwei Frauen und Männern handelte es sich um ‚Ausländer‘ aus anderen deutschen Territorien. In insgesamt drei Fällen gelang es der Frau, einen Weg zur Konversion zu finden. In fünf Fällen ist es zu der angestrebten Hochzeit gekommen.

*„Eine Ehe, die ich vor Gott und meinem Gewissen
als geschlossen betrachte“*

Anne-Catherine Lübbings und Salomon Jacob Kronenberg

Der erste Konflikt, der hier ausführlich geschildert werden soll, betrifft die 23 Jahre alte Anne-Catherine Lübbings aus Menninghüffen (Kreis Herford). Sie hatte einen Sohn mit dem Juden Salomon Jacob Kronenberg. Dieser soll 1822 von Selig Wertheimer, Handelsmann aus Herford, beschnitten worden sein, nachdem der evangelische Superintendent und Pastor Carl Weihe dem zugestimmt hatte. Der Fall erregte „öffentliches Ärgernis“, weil die Eltern weiter in ‚wilder Ehe‘ zusammenlebten. Man erhob den Vorwurf der „Proselythie und

tias Fernhagen, Handelsmann, 27 Jahre alt, mit der Jüdin Händel Sonnenstein, 28 Jahre alt, Tochter des Handelsmannes Hertz Sonnenstein aus Mengede bei Dortmund. Das Paar wurde vom jüdischen Lehrer [sic!] Wolf in Oldendorf getraut. Ein weiterer Fall findet sich unter STA DT P2, Nr. 95 (Rahden, Kreis Höxter), für das Jahr 1821. „Am 25. Julius 1821 erschien in Person auf der Pfarre der Israelit und Handelsmann Levi Simon Korn, bey Nr. 129 in Wehe gemeldet, und zeigt an, daß seine Ehefrau Lene Korn, geb. Meyer, mit welcher er seit dreieinhalb Jahren verheirathet, am 21. Julius 1821 morgens um 9 Uhr von einem Sohn glücklich entbunden sey, welchem am 28. Julius bei seiner Beschneidung der Name Isaak Levi Korn beigelegt worden. Unterzeichnet Hartog.“ STA DT P2, Nr. 79, bestätigt, daß es sich bei Lene Korn um eine zum Judentum konvertierte Christin handelt. Bei Händel Sonnenstein ist das unsicher. Es wird jedoch in einem anderen Fall einer jüdisch-christlichen Eheschließung auf sie Bezug genommen.

des Concubinats.“ Der Landrat hielt es für bedenklich, die Aufnahme des Knaben ins Judentum zu gestatten, obwohl es vielleicht für sein „zeitliches Wohl“ besser sei.⁷³

Die Mutter des Kindes, Anne-Catherine Lübbings, sagte bei ihrer Vernehmung am 11. September 1822 in Bünde aus, sie wolle „von der christlichen Religion nicht lassen“⁷⁴ und gab zu Protokoll, der Vater des Kindes sei mit ihr bei Meyer in Menninghüffen in Dienst gewesen, so sei es zu einer näheren Bekanntschaft gekommen. Ihr gemeinsamer Sohn sei am 20. März 1821 geboren worden und Kronenberg wolle die Vaterschaft nur anerkennen, wenn der Sohn in seinem Glauben erzogen würde. Das habe sie zunächst abgelehnt, dann aber gezwungenermaßen – wegen des Unterhalts – zugestimmt. Seit der Beschneidung lebe sie zusammen mit Salomon Jacob in der Hütte des Kolon Seikmann zur Miete. Eine Heirat sei nicht möglich, da sie nicht konvertieren wolle.⁷⁵ Die Hebamme des Ortes bezeugte das Gespräch zwischen Anne-Catherine Lübbings und Pastor Weihe. Dieser habe, da Kronenberg versprochen habe, für seinen Sohn zu sorgen, und da auch Christus beschnitten gewesen sei, zuletzt der Beschneidung zugestimmt. Der Handelsmann Selig Wertheimer gab zu Protokoll, Bedenken gehabt zu haben, den unehelichen Sohn einer christlichen Mutter zu beschneiden. Er habe daher den Rat Weihes gesucht, was dieser später bestätigte. Kronenberg selbst erschien nicht zu dieser ersten Verhandlung.

Als nächstes findet sich, mit Datum vom 8. Oktober 1822, in der Akte die Reaktion der Königlichen Regierung Minden auf das Vernehmungsprotokoll. Die Regierung ordnete an, dem Kind müsse gemäß Teil 2, Titel 2, § 614 ALR sofort ein Vormund bestellt werden. Darüber hinaus wurde die Beschneidung eines unehelichen Kindes eines jüdischen Vaters und einer christlichen Mutter als ungesetzlich bezeichnet, da der Vater gar keine Rechte an dem Kind habe, welches gemäß §§ 614 und 644 ALR⁷⁶ der Vormundschaft des Staates unterstehe. Die Beschneidung sei zudem gegen den erklärten Willen der Mutter vorgenommen worden. Weiter wurde festgestellt, daß das „Konkubinat“ der beiden Eheleute, die aufgrund Teil 2, Titel 1, § 36 ALR nicht heiraten könnten, längst vom Pfarrer oder von der Polizei hätte angezeigt werden müssen.⁷⁷

Im letztgenannten Paragraphen des ALR heißt es, wie bereits zitiert: „Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirat schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert werden.“ Dieser Paragraph wurde jedoch von liberalen Juristen nicht

73 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 8-15.

74 Ebd., Bl. 9.

75 Vgl. ebd.

76 ALR, Nachdruck 1970, Zweiter Teil, Zweiter Titel: § 614: „Sobald das Daseyn eines unehelichen Kindes, es sey durch einen unter den Aeltern entstehenden Prozeß, oder sonst durch glaubwürdige Anzeigen, dem vormundschaftliche Gerichte bekannt wird, muß dasselbe dem Kinde von Amtswegen einen Vormund bestellen.“ (S. 403), § 644: „Uneheliche Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern unter der vom Staate für sie verordneten Vormundschaft.“ (S. 404).

77 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 14ff.

als unbedingtes Verbot von Mischehen zwischen Christen und Juden ausgelegt, wohl aber von Friedrich Wilhelm III., der der Stahlschen Ideologie von christlichen Staat anhing.⁷⁸ Die Haltung des Königs war ausschlaggebend für die Schlußfolgerung, die die Regierung daraus zog, nämlich daß die Trennung der Anne-Catherine Lübbings vom Vater ihres Kindes, Salomon Jacob Kronenberg, sofort und notfalls unter Zwang, herbeizuführen sei. Am Verhalten des Predigers Weihe wurde außerdem gerügt, er habe sich von „ganz irrigen Ansichten“⁷⁹ leiten lassen. Nach den Paragraphen 642 und 643 ALR⁸⁰ seien uneheliche Kinder bis Ende des vierzehnten Lebensjahres im Glauben der Mutter zu erziehen. Daher solle Weihe das beschnittene Kind umgehend taufen. Falls die Lübbings angesichts der drohenden Trennung vom Vater ihres Kindes konvertieren wolle, solle der Prediger alles daran setzen, diesen Schritt zu verhindern und den Fall anzeigen. Damit verlor sich zunächst die Spur von Anne-Catherine Lübbings und Salomon Jacob Kronenberg.

Am 17. November 1824, also ziemlich genau zwei Jahre später, erstattete der Bänder Landrat in der Sache Lübbings/Kronenberg Bericht an die Regierung in Minden. Die Frau, welche 1822 von Kronenberg getrennt worden sei, habe nun wieder ein Kind von ihm geboren, das aber in die christliche Religion aufgenommen worden sei.⁸¹ Die Mutter wohne nun mit dem Vater zusammen, welcher ein älterer, gesetzter und „sonst ganz ordentlicher Mann“⁸² sei. Der Landrat schlug der Regierung vor, die Sache stillschweigend zu übergehen und zu dulden, da der Vater ohne die Frau wohl außer Stande sei, die Kinder zu ernähren. Diesen Vorschlag, der offenbar von Kronenberg selbst ausging, lehnte die Mindener Regierung am 29. November desselben Jahres kategorisch und ohne Begründung ab. Ein solches Zusammenleben könne nicht geduldet werden. Die betroffenen Personen seien davon in Kenntnis zu setzen. Daraufhin wurden Anne-Catherine Lübbings und Salomon Jakob Kronenberg für den 12. November 1824 zu einer Vernehmung vorgeladen. Dort gab Kronenberg zu Protokoll: „Ich habe mit der Lübbings 2 Kinder gezeugt, welche getauft und christlich erzogen wurden. Die Versorgung der Kinder fällt mir zu, da diese arm ist und keine Möglichkeit besteht, die Kinder anderweitig unterzubringen.“⁸³ Da er geschäftlich viel außer Haus sei, müsse jemand den Haushalt führen und die Kinder versorgen. Statt die Kinder einer ihnen fremden Haushälterin anzuvertrauen, habe

78 Vgl. Anm. 23.

79 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 35.

80 ALR, Nachdruck 1970, Zweiter Teil, Zweiter Titel: § 642: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten vierzehnten Lebensjahre im Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.“ § 643: „Doch muß, wenn der Vater ein Christ ist, die Mutter aber irgend einer andern Religions-Parthey zugethan ist, ein solches uneheliches Kind, bis nach zurückgelegtem vierzehntem Jahre, in der christlichen Religion erzogen werden.“ (S. 404).

81 Die beiden Kinder von Lübbings und Kronenberg tauchen in den von Prediger Weihe geführten Taufregistern von Menninghüffen nicht auf, obwohl sie das müßten, da Anne Catherine Lübbings als unverheiratete Christin galt. Vgl. STA DT, P2, Nr. 125.

82 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 35.

83 Vgl. ebd., Bl. 36.

er sinnvollerweise deren Mutter zu sich genommen. Zwei getrennte Haushaltungen könne er sich nicht leisten. Kronenberg unterschrieb das Protokoll in hebräischen Buchstaben, was als Indiz für seine Verwurzelung in der jüdischen Religion und Kultur gelten kann. Liberalere Juden unterschrieben bei solchen Gelegenheiten üblicherweise in deutscher Schrift. Die Taufe der beiden Kinder scheint dieser Religiosität zu widersprechen. Möglich ist, daß Kronenberg, um Aufsehen und die Trennung von der Mutter seiner Kinder, der er offenbar in Liebe und Treue verbunden war, zu verhindern, der Taufe als Angehöriger der Minderheit, die keinen Rückhalt bei den Behörden hatte, letztlich doch zugestimmt hatte. Eine spätere Aussage Kronenbergs deutet in diese Richtung.

Am 9. Januar 1825 wandte sich schließlich Prediger Weihe mit einem Bericht über das Zusammenleben der Lübbings und des Kronenberg unaufgefordert an die Mindener Regierung:

„Salomon Jacob Kronenberg hat sich vor mehreren Jahren hier etablirt, erst bei andern, dann in einer eigenen Wohnung gewohnt. Er nährt sich vom Schlachten [gemeint ist wohl ‚Schächten‘, D. S.], worauf er patentiert ist. Er lebt seit Jahren mit der aus der Gemeinde stammenden, vaterlosen Anne Catherine Wilhelmine Lübbings zusammen in ehelichen Verhältnissen, betrachtet und behandelt sie als seine Hausfrau, hat 2 Kinder mit ihr gezeugt und erfüllt alle Pflichten eines ordentlichen Gatten und Hausvaters gewissenhaft.“⁸⁴

Trotz dieser Parteinahme des Pfarrers forderte die Mindener Regierung Kronenberg daraufhin unter Strafandrohung auf, die Mutter seiner Kinder wegzuschicken und nicht weiter mit ihr zusammenzuleben. Dagegen wandte dieser ein:

„Ich habe mich mit dieser Frau eingelassen und sehe mich durch mein Gewissen verpflichtet, sie nicht zu verlassen. Ich will alle Vaterpflichten gegen die gemeinsamen Kinder erfüllen. Im Falle einer Trennung von der Mutter könnte das nicht geschehen. Ich kann die Kinder nicht pflegen und erziehen, wie das nötig ist und die Mutter allein kann das auch nicht, da sie kein eigenes Vermögen besitzt. Außerdem leidet die Mutter von Zeit zu Zeit an gichtischen Lähmungen, sodaß es ihr nicht möglich ist, die Kinder durch Arbeit zu ernähren. Ich selbst dagegen würde gezwungen sein, mir wieder eine Haushälterin zu halten und außerdem meine Familie zu ernähren, wozu mein Erwerb nicht ausreicht. Würde ich die Frau verstoßen, würde sie der Gemeinde zur Last fallen, was ich weder wünsche noch vor meinem Gewissen verantworten könnte. Ich habe meine Kinder taufen und christlich erziehen lassen. Das Hindernis, mit der Mutter meiner Kinder zusammenzuleben dürfte daher nicht größer sein, als für katholische und protestantische Personen, die doch bekanntlich in Ansehung ihres Lehr-Bekenntnisses und des Cultus so sehr verschieden sein sollen. Ich erbiere mich, mich nach dem christlichen Ritus mit meiner Hausfrau copulieren zu lassen, was mir, soweit mir die christlichen Ehegesetze bekannt sind, durch kein israelitisches Gesetz verboten ist. Ich verstehe nicht, daß mir das Landrecht eine Ehe, die ich vor Gott und meinem Gewissen als geschlossen betrachte, verbietet.“⁸⁵

84 Vgl. ebd., Bl. 37.

85 Ebd.

Eindrucksvoll ist diese Stellungnahme Kronenbergs in verschiedener Hinsicht. Einerseits offenbart sie viel von der engen Bindung zu Anne-Catherine Lübbings, andererseits belegt sie die Aufgabe wichtiger religiöser Prinzipien des Judentums durch Kronenberg, der so die Tolerierung des Zusammenlebens mit der Mutter seiner Kinder zu erreichen suchte. Der einzige Schritt, den er nicht zu vollziehen bereit war, war offenbar der Übertritt zum Christentum, der vermutlich die Regierung zufriedengestellt hätte.

In einem undatierten Schreiben äußerte sich später Prediger Weihe zu Kronenbergs Ausführungen. Weihe betonte, er wolle „derartige Verbindungen nicht wünschen oder fördern“. In diesem besonderen Falle habe Kronenberg jedoch den Apostel Paulus auf seiner Seite (1 Korinther 7,10-17) und er erwäge, wie Paulus die Frage der Ehe zwischen Christen und Nichtchristen entscheide: „Hat ein Bruder eine ungläubige Frau und ist diese einverstanden, mit ihm zusammenzuleben, so soll er sie nicht entlassen. (...) Der ungläubige Mann ist durch seine Frau geheiligt, und die ungläubige Frau ist durch den Bruder geheiligt. Andernfalls wären ja eure Kinder unrein. Nun aber sind sie heilig.“⁸⁶ Weihe fährt fort, offenbar um die Juden ‚aufzuwerten‘, die korinthischen Christen seien vormalig auch Juden gewesen.⁸⁷ Paulus dringe im Falle einer Ehe zwischen Heiden (im Sinne von Götzendienern; D. S.) und Christen nicht auf eine Trennung, obwohl eine solche Verbindung doch eigentlich bedenklicher sein müsse als die eines Christen mit einem Juden, der den einzigen, wahren Gott verehere. Außerdem weigere sich Kronenberg nicht, mit seiner Hausfrau nach den christlichen Ehegesetzen zu leben. Ihm, dem Prediger, sei jedenfalls nichts bekannt, worin sich die christlichen von den „alttestamentarischen“, d. h. jüdischen Ehegesetzen so grundlegend unterschieden, daß ein Jude nicht nach den christlichen Gesetzen leben könne. Weihe, ganz Kind seiner Zeit, nimmt somit die gleiche Haltung wie Svarez, der „Schöpfer“ des ALR ein, welcher 1794 selbstverständlich davon ausgegangen war, daß der nichtchristliche Ehepartner sich der Religion des christlichen Partners unterordnen müsse. Kronenberg, so Weihe, berufe sich auf sein Gewissen, worüber man sich schwer hinwegsetzen könne, wenn er sich außerdem auf 5 Mose 22,28-29 berufe und sich der Frau verbunden fühle, mit der er ehelich gelebt und Kinder gezeugt habe. „Trifft jemand eine noch nicht verlobte Jungfrau, packt sie, wohnt ihr bei und wird dabei ertappt, so hat der Mann, der ihr beiwohnte, dem Vater des Mädchens fünfzig Silberschekel zu zahlen. Auch muß er sie zum Weibe nehmen dafür, daß er sie schwächte; und darf sich sein ganzes Leben nicht von ihr scheiden.“⁸⁸ Wie oft schon, so Weihe weiter, hätten im Christentum Gottes-Leugner mit Frauen in einer Ehe gelebt, die nicht als christlich befunden werden konnte, ohne daß der Staat eingegriffen oder zu trennen versucht hätte! Auch Bigamie komme oft vor, ohne daß der

86 1 Korinther 7,12 und 14, zitiert nach „Die Bibel“ nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart 1985, S.201.

87 Vgl. 1 Korinther 12,2, ebd., S.206.

88 5 Mose 22,28-29, ebd., S.211.

Staat dagegen vorgehe! Weihe gab zu, daß es in einer christlichen Gemeinde als Ärgernis angesehen werden könne, wenn einem Juden und einer Christin die Trauung nach christlichem Ritus gestattet werde, aber er fürchte nicht, daß sich solches oft wiederholen werde, daß ein Jude sich unter solchen Umständen mit einer Christin verbinden wolle oder umgekehrt, obwohl es häufiger vorkomme, daß „leichtfertige Eheweiber sich mit Juden einließen.“⁸⁹ Weihe forderte die Regierung auf, vom Fall Lübbings/Kronenberg weiter keine Notiz zu nehmen. Im Ort kümmere sich auch niemand mehr darum, und man sähe es sicher lieber, wenn Kronenberg selber für seine Frau und Kinder Sorge, als wenn diese der Gemeinde zur Last fielen.

Trotz des beherzten Einsatzes Weihes, der die im ALR verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit⁹⁰ für das Paar Lübbings/Kronenberg in Anspruch nahm und damit eindeutig gegen die staatliche Rechtspraxis und kirchliches Recht Stellung bezog, blieb die Mindener Regierung ihrer harten Linie treu. Zwar gab sie in einem Schreiben vom 28. Januar 1825 zu, Weihes Argumentation zugunsten einer Heirat sei schlüssig, dennoch stünden die Gesetze einer Billigung des Verhältnisses entgegen.⁹¹ Mit dieser Reaktion endete der Fall in der Mindener Akte. Ob das Paar ungeachtet der dadurch entstehenden großen menschlichen Härten getrennt wurde oder ob die örtlichen Behörden das Zusammenleben des Paares mit seinen beiden Kinder stillschweigend duldeten, wofür ja auch der Landrat bereits in einem früheren Schreiben an die Regierung plädiert hatte, bleibt offen. Für die Ideen der Aufklärung war in dieser restaurativen Phase der preußischen Politik kein Platz. Dennoch ist dieser erste Fall ein Indiz, daß zwischen den Rechtsauffassungen der preußischen Staatsregierung in Berlin, ihrer Abteilung in Minden und der offiziellen kirchlichen Position einerseits und der Rechtsauffassung der lokalen Geistlichen und der Landräte nicht immer Einigkeit bestand. In diesem Fall beharrte der preußische Staat, nicht aber die Kirche auf ihrem Machtanspruch.

*„Ich bin nun einmal eine Judenfrau!“ –
Engel Hildebrand und Theodor Haas*

In derselben Akte der Mindener Kirchenregistratur findet sich der ‚Fall‘ der Engel Hildebrand aus Alswede (Kreis Lübbecke). Einem Brief des evangelischen Rahdener Pfarrers Theodor Hartog an den Superintendenten Carl Weihe vom 8. März 1819, den dieser am 12. März an die Mindener Regierung weiterleitete, ist zu entnehmen, daß Anne Marie Engel Hildebrand bereits ein sechsjähriges Kind von dem Juden Simeon Berens aus Lavern hatte. Dieses erste Kind habe „die gewissenlose Mutter (...) ohngeachtet der kräftigsten Gegenvorstellungen

⁸⁹ Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judenthum. Specialia, Bl. 18f.

⁹⁰ Vgl. Anm. 20.

⁹¹ Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judenthum. Specialia, Bl. 18f.

des damaligen Predigers – zu einer Zeit, wo die französischen Gesetze in Kraft waren – durch die Beschneidung dem Judentum“ übergeben. Später sei der Junge auf Drängen seines Vormundes Dominicus Bock am 6. März 1818 auf den Namen Christian Wilhelm getauft und fortan christlich erzogen worden.⁹² Im Jahre 1823 wandten sich Theodor Hartog und sein Bruder Ludwig, ebenfalls Pfarrer in Rahden, mit einer Anzeige an die Regierung in Minden. Engel Hildebrand, so hieß es, habe nun mit dem Juden Haas eine „entehrende Verbindung angeknüpft“, sei wieder schwanger und das Kind solle abermals dem Judentum übergeben werden. „Schon damals von uns aufgefordert und dem Anscheine nach durch öfters fortgesetzte Ermahnungen zur Reue gebracht“, so die Brüder Hartog, „kehrte jedoch die Verblendete durch die Macht der Verführung zum betretenen Lasterpfade zurück und soll dem Vernehmen nach im Begriffe stehen, die Vorzüge ihres Glaubens verhöhnend zum Judentum ueberzutreten, um jenen T. Haas zu heirathen.“⁹³

Die Mindener Regierung antwortete am 20. April 1823, beide Fälle betreffend, mit Fragen und konkreten Anweisungen zum Verfahren mit den betroffenen Personen:

„Welcher Rabbiner hat die Engel Hildebrand in die jüdische Religion aufgenommen und wer hat die Trauung vollzogen? Leben die Hildebrand und der Haas wie Eheleute zusammen? Wenn ja, so sind die polizeylichen Schritte zu ihrer Trennung einzuleiten. Sollte die Hildebrand nach dem Vorbild der Bauer⁹⁴ zum Judentum übertreten wollen, ist sie entsprechend über die Folgen⁹⁵ dieses Schrittes zu belehren.“⁹⁶

Die Regierung wies dann auf die Paragraphen des ALR über die Rechte unehelicher Väter an ihren Kindern hin. Danach waren die väterlichen Rechte an

92 Vgl. STA DT, M1 IIA, Nr. 811, Nachweisungen über die getauften Juden.

93 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 24ff.

94 Hier bezog sich die Regierung auf eine andere christlich-jüdische Verbindung in Rahden. Im Jahr 1822 war die Christin Bavette Bauer aus Würzburg mit dem jüdischen Kunstdrechsler Gottlieb Joel Ginzberg aus Rahden von dessen Vater, dem „Schulmann“ Wolf Ginzberg getraut worden. Dieser hatte dazu für Bavette Bauer unter dem jüdischem Namen Rieke Abraham (ob tatsächlich ein Übertritt stattgefunden hat, war nicht zu ermitteln) beim Rabbiner in Bielefeld den erforderlichen Trauschein „eingeholt“. Dennoch wurde laut Brief von Landrat Busche vom 27. April 1832 diese Verbindung anerkannt. Der Hinweis der Rahdener Pfarrer auf die nicht erfolgte Aufnahme der Braut ins Judentum und die deshalb wegen Religionsverschiedenheit unmögliche Eheschließung, war offenbar – zunächst – unbeachtet geblieben, ebenso die Forderung, die Fortsetzung der Ehe zu unterbinden und Wolf Ginzberg gerichtlich für die ungesetzliche Trauung zu bestrafen. Vgl. ebd., Bl. 21-23 und Bl. 34. STA DT, P2, Nr. 79, Personenstandsregister Gerichtsbezirk Lavern, verzeichnet für März 1826 und Mai 1827 die Geburt zweier Söhne des Paares, Meyer und Wolff Jona, ein Beweis für das weitere Zusammenleben der Eltern. Offenbar hat jedoch der Hinweis des Landrats auf die Duldung der christlich-jüdischen Verbindung ‚schlafende Hunde‘ geweckt. Auf dem Brief des Landrats vom April 1832 findet sich ein Kanzleivermerk der Mindener Regierung über einen Gerichtsbeschluss vom 3. Juli 1832 „betreffend die Trennung des Israeliten Ginzberg und der Babette Bauer“, der dem Landrat zugeleitet worden sei. Möglicherweise hat sich also die unerbittliche, menschenfeindliche Linie der Brüder Hartog im nachhinein doch noch durchgesetzt.

95 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 807: „Christen, die zum Judentum übertreten, werden auch wie Juden behandelt und gegebenenfalls zur Auswanderung angehalten.“

96 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia.

die Anerkennung des Kindes gebunden. Das ist insofern erstaunlich, als gerade diese Möglichkeit den jüdischen Vätern unehelicher Kinder christlicher Mütter immer wieder abgesprochen wurde, indem man z. B. im Falle Lübbings/Kronenberg darauf gepocht hatte, Kinder bis zum 14. Lebensjahr seien in der Religion der Mutter zu erziehen. Ziel des Staates war es ja, zu verhindern, daß Kinder aus jüdisch-christlichen Verbindungen im jüdischen Glauben erzogen wurden. Gegen die von der Regierung Minden zwangsweise angeordnete Bestellung eines Vormundes für ihre Kinder setzte Engel Hildebrand sich mit dem Hinweis zur Wehr, sie sei „nun einmal eine Judenfrau“,⁹⁷ und weigerte sich, wie die Brüder Theodor und Ludwig Hartog am 23. April zugeben mußten, beharrlich, zu den behördlich angesetzten Belehrungen im Pfarrhaus zu erscheinen. Zu diesem Zeitpunkt lebte sie bereits seit mehreren Monaten mit Theodor Haas zusammen. Zwangsmaßnahmen zur Trennung des Paares wurden von der Alsweder Polizei nicht getroffen und offenbar auch sonst kein weiterer Druck von behördlicher Seite ausgeübt. Am 11. Mai 1823 wandte sich dann jedoch die Mindener Regierung an den zuständigen Rahdener Landrat Georg von dem Busche-Münch, nachdem die Brüder Hartog um „polizeiliche Unterstützung“ für ihre „amtlichen Belehrungen und Zurechtweisungen zur Besserung der Irrenden“ gebeten hatten:

„Wenn die Hildebrand sagt, sie sei eine ‚Judenfrau‘, so muß gefragt werden, welcher Rabbiner sie aufgenommen und wer die Trauung vollzogen hat, da ja die Eheschließung zwischen Juden und Christen ungesetzlich ist. Stellt sich heraus, daß gar keine Trauung stattgefunden hat und die beiden dennoch zusammenleben, so sind Zwangsmittel anzuwenden, jedoch nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus, sowie zeitliche Strafen etc. anzudrohen.“⁹⁸

Offenbar schloß die Regierung eine Überreaktion, d. h. wohl gewalttätige Übergriffe, der örtlichen Behörden unter dem Meinungsdruck der vermutlich durch die radikale Einstellung der beiden Pfarrer in der Mischehenfrage aufgestachelten Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr aus. Die Sprache der Brüder Hartog zeugt von einer geradezu inquisitorischen Besessenheit und dem Streben, den absoluten Machtanspruch Friedrich Wilhelms III. über Staat und Kirche gehorsamst umzusetzen und sich so als loyale Untertanen zu zeigen.

Der „Angeklagte“ Haas sagte bei seiner Vernehmung durch den Ortsvorsteher Hollmann in Brenckhausen⁹⁹ am 21. Mai 1823: „Die Hildebrand stand mit mir bei dem Handelsmann Levy Cohn in Diensten. Nachdem sie in der 6. Woche von mir schwanger war, habe ich sie zu mir genommen und wollte sie heiraten, in der Annahme, daß dem nichts entgegenstehe.“ Er sei davon ausgegangen, daß sie der jüdischen Religion bereits angehöre, da sie sich seit langen Jahren zur jüdischen Gemeinde gehalten und nach jüdischem Religionsgesetz gelebt hätte. In der nächsten Woche habe er sich vom Oberrabbiner Friedheim in Bielefeld

97 Ebd.

98 Ebd., Hervorhebung im Original.

99 Vgl. ebd., Bl. 16-19.

den Trauschein holen wollen. Außerdem habe er seit Beginn der Schwangerschaft für Engel Hildebrand gesorgt, die nun um die Vollziehung der Trauung sehr besorgt sei. Engel Hildebrand unterstrich diese Aussagen und fügte hinzu, daß sie sich seit etwa zehn Jahren, seit ihr die Kirche durch Prediger Hartog [August Wilhelm Hartog, der Vater der beiden 1823 amtierenden Brüder; D. S.] ihr erstes Kind genommen und getauft habe, das sie mit dem Juden Bernhard Frank¹⁰⁰ in Lavern habe, der jüdischen Religion und Gemeinde zugewandt habe und deren Gebräuche beachte. Diese habe sie in den jüdischen Häusern kennengelernt, in denen sie gedient habe. Vor einem halben Jahr habe sie sich dann vom jüdischen Lehrer Bretzfeld auf die übliche Weise in die Gemeinde aufnehmen lassen. Nach dem rituellen Bad habe sie den jüdischen Namen Lehe [Lea, D. S.] angenommen und sei eingesegnet worden. Als Motiv für ihre Konversion gab Engel Hildebrand die Verstoßung aus der christlichen Religion durch den inzwischen verstorbenen Prediger Hartog an. Außerdem habe ihr die jüdische Religion immer gefallen und sie habe glauben können, keinen so großen Schritt zu tun, da beide Religionen „den einen Gott“ verehrten.

Die örtlichen Behörden reagierten harsch auf diese Aussagen, welche gleichermaßen von Mut und Unabhängigkeit gegenüber staatlichen und religiösen Obrigkeiten zeugen und ein eindrucksvolles Beispiel dafür sind, wie einige der betroffenen Frauen eigene, neue Wege gingen, um ihr Ziel, das eheliche Zusammenleben mit einem jüdischen Mann, zu erreichen. Bei Androhung einer achttägigen Gefängnisstrafe untersagte Landrat Busche dem Paar Hildebrand/Haas, weiter zusammenzuleben. Engel Hildebrand wurde außerdem darauf hingewiesen, daß ihr Tun laut königlicher Kabinettsordre vom 19. November 1814 ungesetzlich sei. Als Nichtinhaberin eines Schutzbriefes – mit dieser Formulierung erkannte man indirekt den eigentlich verbotenen Schritt des Übertritts zum Judentum offiziell an – habe sie darüber hinaus die „zeitlichen Folgen“, d. h. die Ausweisung aus Preußen zu fürchten.

Der ‚mitangeklagte‘ jüdische Lehrer Bretzfeld gab bei seiner Vernehmung am 28. Mai 1823 zu, Engel Hildebrand auf ihr wiederholtes Drängen und unter Vorhaltung der strengen jüdischen Bräuche aufgenommen zu haben. Das rituelle Bad im Haus des Kolon Nolte sei vorschriftsmäßig in Gegenwart der Frau des Handelsmannes Coblenz und ihrer Magd vollzogen worden. Des Datums erinnere er sich nicht, es müsse etwa vier Wochen nach Ostern gewesen sein. Wenig später, am 2. Juni 1823, meldete sich der Rahdener Landrat mit einem Bericht zu Wort, in dem er die Konversion der Engel Hildebrand bestätigte. Der Lehrer Bretzfeld habe die Ehe jedoch noch nicht geschlossen, da die [offiziell immer noch unverheiratete; D. S.] Hildebrand wegen ihrer Schwangerschaft kein anderes Unterkommen finde als auf Kosten des Haas bei einer christlichen Fa-

100 Damit gab Engel Hildebrand nicht den Juden als Vater ihres ersten Kindes an, der von Theodor Hartog dafür gehalten wurde. Der jüdische Handelsmann Bernhard Frank taucht in derselben Akte in anderem Zusammenhang als Dienstherr des oben erwähnten Juden Assenheimer und der Tochter des Polizeidieners Nagel auf, die gemeinam eine Tochter hatten und heiraten wollten. Vgl. ebd., Bl. 16.

milie oder bei einer Hebamme. Der Landrat stellte weitere Maßregeln der Mindener Regierung anheim – war also deutlich milder in seiner Haltung – und forderte als geringste Maßnahme, den Lehrer, der die Konversion vollzogen habe, des Landes zu verweisen.¹⁰¹

Angesichts ihrer sich stetig verschärfenden Situation wandte sich Engel Hildebrand am 18. Juni 1823 selbst an die Königliche Regierung. Ihr kleiner Sohn sei nun schon 9 Jahre alt. Die Gründe für den Übertritt zum Judentum, wiederholte sie in diesem Brief, seien zunächst allein der Ausschluß durch den alten Pfarrer Hartog und die Behandlung durch die übrigen Gemeindemitglieder gewesen, die sie „gehaßt und verlassen“ hätten. Sie sei daher „mit dem unschuldigen Kind in größtem Kummer und ohne Nahrung gewesen“.¹⁰² So habe sie sich gezwungen gesehen, die jüdische Religion anzunehmen und Beistand bei dem jüdischen Manne gefunden, der sie aufgenommen habe. Von diesem, der sie heiraten wolle, sei sie nun wieder hochschwanger. Der Landrat habe ihr nun bei Androhung der Vertreibung durch die Polizei verboten, weiter bei ihrem Bräutigam zu wohnen. Mit der Formulierung „Von der jüdischen Religion falle ich nicht zurück. Und lieber will ich sterben als von meinem Versorger ablassen und wieder in mein vorheriges Elend zurückkehren“¹⁰³ beschwor Engel Hildebrand daher die Mindener Regierung eindringlich, Theodor Haas heiraten und bei ihm bleiben zu dürfen.

Dieser Brief brachte offenbar die Wende. Am 20. Juni 1823 antwortete die Regierung in Minden dem Rahdener Landrat, man sei davon ausgegangen, daß Engel Hildebrand Christin sei und die Gesetze daher auf sie Anwendung fänden. Da nun aber Bretzfeld sie wirklich ins Judentum aufgenommen habe, sei das nicht der Fall und das auf der strikten Auslegung des ALR Teil 2, Titel 1, § 36 basierende Heiratsverbot in ihrem Falle hinfällig. Der Trauung von Engel Hildebrand und Theodor Haas stehe somit nichts mehr im Wege. Minden hob jedoch hervor, daß Engel Hildebrand als Proselytin ihre staatsbürgerlichen Rechte verliere und fortan als Jüdin betrachtet [d. h. des Landes verwiesen, D. S.] werden könne. Diese Formulierung verrät, wie sehr die auf die Ideologie des christlichen Staates eingeschworenen preußischen Beamten offenbar Judentum und deutsches Bürgerrecht für unvereinbar hielten. Gestrichen ist im Antwortschreiben der Regierung die Formulierung „Heirat binnen 4 Wochen, sonst Exmission der Hildebrand möglich. Von der Trauung ist Anzeige zu machen“¹⁰⁴ – der Hinweis auf den Verlust der Bürgerrechte ist wohl als Synonym dafür zu verstehen. Die im jüdischen Personenstandsregister des Gerichtsbezirks Levern bezugte eheliche Geburt von Kirson Haas, Sohn des Schächters Datarus Samuel Haas und der Lehe Abraham, geb. Anne Marie Engel Hildebrand am 10. April 1826 zeugt da-

101 Vgl. STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia. Wolf Bretzfeld stammte aus der Gegend von Bamberg und hielt sich seit etwa vier Jahren als Lehrer in der Gegend um Rahden und Vehrden auf.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Ebd.

von, daß das Paar tatsächlich heiratete und mindestens noch einen weiteren Sohn hatte.¹⁰⁵ Letztlich bewahrheitete sich somit, allen Anstrengungen der Gebrüder Hartog zum Trotz, der Ausspruch Engel Hildebrands, sie „sei nun einmal eine Judenfrau und wolle es auch bleiben.“¹⁰⁶ Die Bemühungen der beiden Pfarrer um das „Seelenheil“ der Engel Hildebrand und deren Diffamierung als gewissenlose, verblendete, irrende und lasterhafte, ja unmoralische Person zeugen von einem absoluten Willen zum Erhalt der eigenen Machtposition und der der protestantischen Staatskirche. Wo sie ihre Moralvorstellungen nicht durchsetzen konnten, reagierten sie mit Haß und Verachtung für das Judentum, zu dem Engel Hildebrand sich nicht zuletzt aufgrund der Haltung der Kirche hingezogen gefühlt hatte.

*„Der Wechsel der Religion kann niemandem verbothen werden!“
Rebecca Friederike Gudemann und John Meyer*

Abschließend soll nun der Fall der Friederike Gudemann geschildert werden. Die jüdisch erzogene Tochter einer katholisch getauften Jüdin aus Bosseborn (Kreis Höxter) war mit dem nach Amerika (Jamaika) ausgewanderten Juden Johann Meyer eine Ehe eingegangen. Die einundzwanzigjährige Rebecca (Friederike) war dem Gesetz nach katholische Christin. Die Öffentlichkeit hatte aber sie und ihre Mutter immer für Jüdinnen gehalten, da beide fest in die jüdische Gemeinde integriert waren. Nur so konnte es zur Trauung mit dem Juden Meyer kommen. Der Fall wurde erst öffentlich, nachdem Rebecca im Oktober 1828 beim Oberlandesgericht in Paderborn um eine Nichtigkeitserklärung ihrer Taufe und Gültigkeitserklärung ihrer Eheschließung nachgesucht hatte. Schon zuvor hatten jedoch im Fall Gudemann/Meyer weltliche und geistliche Obrigkeit Hand in Hand gearbeitet. Die Regierung Minden erhielt vom Paderborner Generalvikar die Abschrift einer Bescheinigung des dortigen Generalvikariats vom 10. März 1828 über die Trauung der Friederike Gudemann mit dem Israeliten Johann Meyer. Der Generalvikar äußerte sich dazu wie folgt:

„Mutter und Tochter Gudemann gehören der christlichen Religion an. Daß die Friederike Gudemann nach der Taufe zum Judentum übergetreten wäre, was ohnehin unzulässig gewesen wäre, ist dem Generalvikariat nicht bekannt. Die Friederike Gudemann muß daher als Christin angesehen werden und hat als solche mit dem Juden Meyer keine gültige Ehe schließen können. Die geschlossene Ehe ist als nichtig zu betrachten und ein eheliches Zusammenleben der beiden kann nicht geduldet werden.“¹⁰⁷

Daraufhin wies am 18. März 1828 die Regierung Minden Landrat Metternich in Höxter an,

105 Vgl. STA DT, P2, Nr. 79.

106 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia.

107 Ebd., Bl. 54.

„dies [die Haltung des Paderborner Generalvikariats; D. S.] dem Johann Meyer sowohl als der Friederike Gudemann vorläufig zu eröffnen (...) und denjenigen Rabbiner zu ermitteln, welcher den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwider, sich erlaubt hat, diese eheliche Trauung vorzunehmen, und denselben dieserhalb sofort zur Verantwortung zu ziehen, endlich aber, näher zu untersuchen, ob der Johann Meyer nach seiner über dreißigjährigen Abwesenheit jetzt noch ein Recht hat, den früher aufgegebenen Wohnsitz in seinem Geburtsorth wieder einzunehmen, oder ob derselbe nicht vielmehr als ein nicht seßhafter Jude angesehen, und als ein solcher ohne weiteres des Landes verwiesen werden muß.
Erledigungsfrist 4 Wochen!“¹⁰⁸

Dem Generalvikar in Paderborn teilte die Mindener Regierung am gleichen Tag mit: „Die Regierung erklärt sich mit den vom Generalvikar geäußerten Ansichten einverstanden, daß die Ehe ungültig ist und die beiden Personen sofort zu trennen sind. Der Landrat ist bereits damit beauftragt worden.“¹⁰⁹ Landrat Metternich stellte gegenüber der Regierung in Minden am 16. April 1828 „die Trauung des Juden John Meier aus Jamaica mit der Friederike Gudemann aus Bosseborn betreffend“ fest,¹¹⁰

„(...) daß es hier *in Publico* wenig bekannt gewesen, daß Friederike Gudemann nebst ihrer Mutter Christinnen waren. Seit langer Zeit hat sich die Mutter und Tochter zur jüdischen Religion bekannt und sind stets *in Publico* den Juden zugezählt worden, daher ist es gekommen, daß die Trauung der Friederike Gudemann mit dem Johann Meier aus Jamaica vollzogen wurde, ehe das eigentliche Sachverhältnis bekannt wurde. Die Trauung ist von dem hiesigen Israeliten Edelsohn vorgenommen, welcher behauptet, daß er von dem vorherigen Rabbiner Steinhardt zu Paderborn beauftragt gewesen. – Durch die abschriftlich beigefügte Übersetzung eines Schreibens von Steinhardt hat derselbe seine Befugniß, Trauungen vornehmen zu dürfen, nachgewiesen. Dem John Meyer sowohl als der Friederike Gudemann ist die Ungültigkeit ihrer Ehe bekanntgemacht und das darüber aufgenommene Protocoll ist von beiden unterschrieben. Das Königliche Land- und Stadtgericht ist ersucht worden, die förmliche Nichtigkeitserklärung der Ehe einzuleiten. Der John Meyer ist in Bosseborn gebohren aber vor mehr als 30 Jahren [also vor 1800; D. S.] nach America fortgezogen, woselbst er sein Unterkommen fand, und jetzt in Jamaica etablirt ist. Seit vorigem Sommer hat sich derselbe hier jedoch nur zum Besuch aufgehalten und ist in diesen Tagen, wie er dies auch schon früher beabsichtigte mit Zurücklassung der Friederike Gudemann nach Jamaica zurückgekehrt. Unter diesen Umständen wird der Meyer als preußischer Unterthan nicht bezeichnet werden können.“¹¹¹

Am 13. Oktober 1828 teilte das Landgericht Paderborn der Regierung Minden mit, Rebecca Gudemann aus Höxter habe um Annullierung ihrer Taufe und Gültigkeitserklärung ihrer Ehe mit einem Juden nachgesucht. Zugleich bitte sie,

108 Ebd., Bl. 55.

109 Ebd.

110 Ebd., Bl. 56f.

111 Ebd. Die Regierung verzichtete daraufhin auch auf „weitere Untersuchungen wegen des Rabbiners“, da dieser 1828 bereits verstorben war.

den gegen sie von der Königlichen Regierung eingeleiteten Prozeß niederzuschlagen. Diese Angelegenheit, so das Gericht, sei in Paderborn nicht verhandelt worden, und es bat um nähere Informationen zu dem Fall. In ihrer Antwort verwies die Regierung Minden das Oberlandesgericht Paderborn eine Woche später auf das Schreiben des Generalvikars und die Verfügungen des Landrats, die beide auf der Ungültigkeit der Ehe aufgrund der Religionsverschiedenheit bestanden.¹¹² Schon zuvor, am 29. September 1828, war ein Schreiben des Ministeriums für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin bei der Regierung in Minden eingegangen. Dort hatte Rebecca Gudemann in einem Immediat-Gesuch ebenfalls die Annullierung ihrer Taufe und die Gültigkeitserklärung ihrer Eheschließung mit dem Juden Meyer verlangt.¹¹³ Daraufhin bat das Ministerium die Mindener Regierung um sofortige „Feststellung der factischen Umstände“ und „gutachtliche Äußerung.“¹¹⁴ Diese beauftragte damit den Landrat Metternich, der am 8. November 1828 bestätigte, es verhalte sich mit der

„Geschichtserzählung in der Hauptsache (...) ganz so, (...), wie sie in der Vorstellung [der Rebecca Gudemann; D. S.] vorgetragen. Vor ohngefähr 21 Jahren diente in Bosseborn als Knecht beim Ackersmann Schapsmeyer Heinrich Lessmann aus Hembsen, machte dort Bekanntschaft mit der Tochter des Abraham Gudemann namens Gutel Gudemann /: die Mutter der Supplicantin /: die so vertraut wurde, daß die Gutel von ihm schwanger wurde.

Beide Theile kamen überein sich zu ehelichen, und da dies nicht geschehen konnte, ohne daß die Braut zum Christenthum überging; so entschloß sie sich ihrem Bräutigam nach Hembsen zu folgen. (...) Kurze Zeit nachher brachte Lessmann seine Braut zum Pastor Sieckhof in Dalhausen, und bat diesen, sie in der christlichen Religion zu unterrichten. Dies geschah, und nach einiger Zeit, als der Pfarrer in Dalhausen sie hinlänglich unterrichtet zu haben glaubte nach Verlauf von ohngefähr 14 Tagen, wurde sie in Dalhausen getauft und erhielt den Namen Christine Bernhardine. (...) Es ist daher unrichtig, wenn die Bittstellerin sagt, daß ihre Mutter ununterrichtet, und etwa gar gegen ihren Willen getauft worden sei.

Auf die Taufhandlung folgte kurz nachher die Proclamation in Brakel in der Pfarre des Bräutigams, die Verehelichung erfolgte jedoch nicht, da die Eltern der Braut Schwierigkeiten in den Weg legten und der Vater nicht consumtieren wollte. Sie ging nun wieder nach Hembsen, kam dort mit einer Tochter /: der Supplicantin /: nieder, die mit Zustimmung der Mutter in der Pfarrkirche zu Brakel getauft wurde, und erhielt den Namen Friederike. (...) Nicht lange nachher entfernte sich mit dem Kinde die Mutter und ging nach Sievershausen im Hannoverschen. Lessmann mußte seiner Militairpflicht genügen, und darüber löste sich das ganze Verhältniß, und kam gänzlich in Vergessenheit.

Ob und wo nun die Christine Bernhardine Gudemann dem christlichen Glauben wieder abgeschworen, und zum Judentum wieder übergetreten, darüber constatirt nichts, und dürfte es auch nicht darauf ankommen. Genug, daß einige Zeit darauf die

112 Ebd., Bl. 59.

113 Ebd., Bl. 62.

114 Ebd., Bl. 63.

Mutter mit dem Kind sich wieder bei ihren Eltern in Bosseborn einfand, dort ganz nach jüdischen Gebräuchen lebte, und (...) was ganz in der Natur der Sache lag, auch ihre Tochter Friederike im Judenthum auferzog. Hier lebten nun Mutter und Kind still für sich unbemerkt und unbeachtet, bis neuerlich der Bruder des Abraham Gudemann nach langjähriger Abwesenheit, Namens John Meyer Gudemann in Bosseborn ankommt und sich dort mit der unehelich geborenen Enkelin seines indeßen verstorbenen Bruders, der Friederice Gudemann nach jüdischem Ritus trauen läßt, ohne daß vorher irgendetwas darüber laut geworden. Jetzt erst und nachdem das Vermögen des John Meyer /: dem unvermählten Gudemann :/ ins Publikum kam, wurden die Verhältnisse wieder hervorgezogen, und erörtert, was dann die Folge hatte, daß das Hochwürdige General-Vikariat zu Paderborn unter dem 10. März bei Königlich Hochlöblicher Regierung den Antrag machte das öffentliche Ärgerniß, was durch die Trauung einer Christin mit einem Juden gegeben, zu heben, und den John Meyer des Landes zu verweisen.

Meines angreiflichen Erachtens nach ist die eingegangene Ehe der Friederike Gudemann mit ihrem Großonkel John Meyer Gudemann ungesetzlich und daher unzulässig. Denn es ist erwiesen

- a) daß die Mutter nach vorgängig angefangenem Unterricht Christin geworden und, worauf es vor allen Dingen ankommt, daß
 - b) die Tochter Friederike Gudemann als Christin geboren und getauft ist. Diese Taufe, obgleich sie solche als Kind und gleich nach der Geburth empfangen, macht sie zur Christin, welchen Charakter sie nach christlichen Grundsätzen nicht verlieren kann, selbst dann nicht, wenn sie auch späterhin oder heimlich zum Judenthum übergeht. Die Friederike Gudemann ist und war als solche bei dem Act der Trauung Christin, und da nun nach allen gesetzlichen Bestimmungen eine Ehe zwischen Christen und Juden unerlaubt ist, und auch die allerhöchste Kabinetsordre vom 19^{ten} November 1814 dies klar ausspricht; so muß die nach jüdischem Ritus vollzogene Ehe zwischen der Friederike Gudemann und dem John Meyer für ungültig erklärt werden. Diese Wahrheit kann durch die von der Bittstellerin angeführten Gründe nicht entkräftet werden, denn
- ad a) kommt es gar nicht darauf an, ob die Mutter der Friederike Gudemann Christin war oder nicht.¹¹⁵ Es reicht hin, daß die Friederike Gudemann durch die in Brakel erhaltene Taufe Christin geworden. Auch der Umstand,
 - ad b) daß die Westphälischen Gesetze [gemeint ist der in den Jahren des Königreichs Westfalen 1807-1816 gültige Code Napoléon] den Übertritt zur jüdischen Religion erlaubt haben sollen, entscheidet nichts. Auf den Rücktritt der Mutter kommt es ohnehin nicht an. Es fragt sich nur, ob die Friederike Gudemann Jüdin werden konnte. Sie konnte dies nicht zur westphälischen [französischen; D. S.] Zeit, indem sie damals noch ein Kind war, und in keiner Religion erzogen werden konnte. Sie konnte dies nicht bei der Reoccupation [durch Preußen; D. S.], weil ihr als Christin der Übertritt zum Judenthum gesetzlich verboten war.¹¹⁶

115 Offenbar hatte die Rebecca Gudemann nach jüdischem Recht argumentiert: Alle Kinder einer jüdischen Mutter sind Juden, daran ändert auch die Taufe nichts.

116 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judenthum. Specialia, Bl. 63-66.

Dieser ausführliche Bericht des Landrats war Grundlage der Antwort der Regierung Minden an das Ministerium in Berlin am 15. November 1828. Man bestätigte die Angaben der Rebecca Gudemann und wiederholte fast wörtlich das Schreiben des Landrats bis zur Passage über den Militärdienst des Lessmann. In der Fortsetzung hieß es dann, die Mutter der Bittstellerin, Christine Bernhardine Gudemann, sei nach dem Eintritt des Lessmann ins Militär zum Ober-Rabbiner nach Brakel¹¹⁷ gegangen, um zum Judentum zurückzukehren; bei dieser Gelegenheit habe ihre Tochter den Namen Rebecca bekommen. Dieser Sachverhalt, durch den die Regierung Minden, anders als bei Engel Hildebrand, die Zugehörigkeit der Rebecca Gudemann zum christlichen Glauben nicht berührt sah, habe nachgeprüft werden können. Daraufhin sei dann die Mutter mit ihrem Kind zu ihren Eltern nach Bosseborn zurückgekehrt. Das Land- und Stadtgericht zu Höxter sei jetzt aufgefordert worden, die Ehe zwischen Rebecca Gudemann und John Meyer gemäß § 36 ALR Teil 2, Titel 1 für nichtig zu erklären.¹¹⁸

Verblüffenderweise brachte der Beamte der Mindener Regierung, offenbar selbst Jurist, an dieser Stelle dann juristische Fachliteratur ins Spiel und stützte sich auf das 1762 erstmals erschienene Standardwerk ‚Principia iuris canonici‘ des protestantischen Göttinger Kirchenrechtsprofessors Georg Ludwig Böhmer,¹¹⁹ das die Väter des ALR maßgeblich beeinflusst haben soll. Daß der Mindener Beamte daraufhin begann, die Position der Rebecca Gudemann zu unterstützen und die vorherige Argumentation der Regierung Minden und des Landrats verwarf, kann nur bedeuten, daß er sich persönlich von der strikten Position des Kirchenrechts und des ALR distanzierte und auf die Gewissens- und Glaubensfreiheit berief. Friederike Rebecca Gudemann habe „niemals der mindesten Unterricht in der christlichen Religion genossen und die Lehrsätze derselben (seien) ihr ganz fremd geblieben (und) noch weniger (habe sie) ein Bekenntniß des christlichen Glaubens abgelegt.“¹²⁰ Die Taufe im Kindesalter und die damit verbundene Aufnahme in das Christentum könnten, so der Mindener Regierungsbeamte, nur als vorläufig betrachtet werden. Rebecca Gudemann sei daher nicht wirklich als Christin zu bezeichnen und der Übertritt zum ihr vertrauten Judentum dürfe ihr nicht versagt werden, „denn die Art & Weise, Gott zu verehren, welche allein das Wesen der Religion ausmacht, gehört unstreitig zu den Freiheitsrechten des Menschen. Es hängt solches von dem Willen und der Überzeugung eines jeden ab (...). Auch der Wechsel der Religion kann niemandem verboten werden.“¹²¹

117 Titel und Sitz des Rabbiners sind in der Quelle falsch wiedergegeben. Der vom Paderborner Bischof zu bestätigende *Landrabbiner* für das Bistum Paderborn, zu dem Brakel gehörte, amtierte in Warburg. Vgl. *Brilling*, Bernhard, Zur Geschichte des Rabbinats von Paderborn (1809-1869), in: UDIM. Zeitschrift der Rabbinerkonferenz, Bd.VI (1975/76), S. 19-32, S. 32.

118 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 69.

119 Ebd., Bl. 70. Zu Böhmer (1715-1797) vgl. Herders Konversations-Lexikon, 3. Auflage, Freiburg/Br. 1902, Bd. 1, Sp. 1707.

120 STA DT, M1 II A, Nr. 808, Übertritt zum Judentum. Specialia, Bl. 70.

121 Ebd., Bl. 70.

Der Schreiber, der sich außer auf Böhmer damit auch auf das ALR Teil 2, Titel 11, §§ 1 und 2 berief, empfahl daraufhin der Regierung in Berlin, das religiöse Bekenntnis und die Ehe der Rebecca Gudemann mit John Meyer anzuerkennen. Die Klage gegen die Bittstellerin solle niedergeschlagen werden. Mit diesem Alleingang erzielte der Mindener Beamte den Durchbruch. Am 12. Februar 1829 schrieb das Berliner Ministerium für Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an die Regierung in Minden: „Euer Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 6. d. M. das wider die Rebecca Gudemann zu Höxter wegen Nichtigkeit ihrer Ehe eingeleitete gerichtliche Verfahren niederzuschlagen geruht. Die Königliche Regierung erhält daher die Anweisung, die gestellte Klage zurückzunehmen. Die g. Gudemann wird von hier aus beschieden werden.“¹²² Dieser Ausgang legt den Schluß nahe, als sei der mit dem Verfahren befaßte Mindener Beamte im Laufe seiner Auseinandersetzung mit der Thematik zu dem Ergebnis gekommen, daß die bisherige Haltung der preußischen Bürokratie dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit widerspreche. Seine Bewertung gab letztlich den Ausschlag dafür, daß das mutige Auftreten Rebecca Gudemanns gegenüber dem Ministerium in Berlin, das daraufhin von seiner zuvor stets unerbittlichen Haltung abrückte, Erfolg haben konnte.

Trotz des guten Endes bleiben die Motive für die Eheschließung Rebecca Gudemanns mit ihrem Großonkel John Meyer im Dunkeln. Möglicherweise, die Quellen legen das nahe, versuchte Rebeccas Mutter, durch Verheiratung ihrer unehelichen, ledigen Tochter mit ihrem nach Jamaica ausgewanderten und dort zu Wohlstand gekommenen,¹²³ ebenfalls unverheirateten Großonkel, diese wirtschaftlich abzusichern. Das würde auch erklären, daß John Meyer im April 1828 nach Jamaica zurückkehrte und Rebecca in Bosseborn zurückließ.¹²⁴ Dafür spricht auch, daß John Meyer selbst in den Auseinandersetzungen mit den staatlichen Behörden gar nicht in Erscheinung trat.

*„Da beide Religionen nur einen Gott verehren“ und „ich mit dem unschuldigen Kind in größtem Kummer und ohne Nahrung gewesen“¹²⁵
Die Motive der Proselytinnen und die politische Diskussion*

Ein abschließender Vergleich zeigt, daß die Beteiligten in allen drei Fällen anders handelten und unterschiedliche Ziele und Motive hatten. Das gilt gleichermaßen für die christlichen Frauen und ihre jüdischen Männer, die beteiligten Pfarrer wie auch für die örtlichen Polizeibehörden, die Landräte sowie die Beamten der Mindener Regierung.

122 Ebd., Bl. 71.

123 Ebd., Bl. 63-66.

124 Ebd.

125 Ebd.

Anne Catherine Lübbings verweigerte die Konversion. Ihre zunächst auf Wunsch des Vaters beschnittenen Söhne wurden später getauft. Dennoch setzte Salomon Jakob Kronenberg als Vater der Kinder alles daran, mit ihr leben und sie und die Kinder versorgen zu dürfen. Das einzige religiöse Zugeständnis, das er nicht machte, war die eigene Konversion. Engel Hildebrand dagegen reagierte auf den Entzug ihres ersten, wiederum auf väterlichen Wunsch beschnittenen Sohnes durch den vom Pfarrer Hartog bestimmten Vormund zunächst mit Abwendung vom Christentum und dann mit dem Übertritt zum Judentum. In beiden Fällen dürfte neben dem Interesse an der eigenen Versorgung und v. a. der gemeinsamen Kinder eine enge, liebevolle Bindung zum Vater der Kinder im Spiel gewesen sein. Nur so erklärt sich der ‚Kampfgeist‘ der beiden Frauen, v. a. aber auch Kronenbergs. Ganz anders lag, obwohl auch sie sehr engagiert war, der Fall der Rebecca Gudemann, welche bereits im Judentum erzogen worden war und deren Verheiratung ausschließlich Versorgungsmotive gehabt zu haben scheint. Gemeinsam ist Engel Hildebrand und Rebecca Gudemann ihr mutiges Auftreten gegenüber der Obrigkeit. Beide riefen von sich aus die Regierungen in Minden bzw. das Ministerium in Berlin sowie das Landgericht in Paderborn an. Das ist doppelt bemerkenswert, denn es war weder für eine Frau im allgemeinen noch für eine jüdische Frau im besonderen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts üblich, sich selbst gegenüber staatlichen Stellen zu vertreten.

Ganz und gar unterschiedlich war auch die Haltung der beteiligten Pfarrer und Landräte. Während im Fall Lübbings/Kronenberg Pastor Weihe in Menninghüffen und der Bündler Landrat sich beherzt, wenn auch letztlich erfolglos, gegen die starre Haltung der Mindener Regierung stellten, folgten ihre Kollegen, der alte Pastor Hartog in Alswede und der Rahdener Landrat Busche der staatlichen Linie und entzogen Engel Hildebrand ihren ersten Sohn. Damit stellten sie eindeutig die kirchlichen und staatlichen Gesetze über das Wohl des Jungen. Letztlich bewirkten sie damit jedoch – gegen ihren erklärten Willen – den Übertritt Engel Hildebrands zum Judentum, was die Beschneidung ihres zweiten Sohnes und die Ehe mit dem Juden Theodor Haas nach sich zog. Einheitlich war nur die Haltung der Mindener Regierung, die in beiden Fällen alles tat, um jüdisch-christliche Ehen zu unterbinden und die Kinder aus diesen Verbindungen dem christlichen Glauben zuzuführen.

Bezeichnend ist dagegen, daß die starre Haltung des zuständigen Berliner Ministeriums sich gerade im Fall Rebecca Gudemann erweichen ließ. Diese, obwohl sie nach der Geburt getauft worden war, war de facto bereits Jüdin, da ihre getaufte Mutter nach der Trennung von ihrem christlichen Verlobten formal korrekt zum Judentum zurückgekehrt war und ihre Tochter jüdisch erzog. Darüber hinaus war das Nachgeben in diesem Falle wohl leichter, da erstens das Ehepaar Gudemann/Meyer ohnehin nicht zusammenleben wollte und keine Kinder ‚im Spiel‘ waren, die so ‚für den christlichen Staat verloren‘ gewesen wären. Bemerkenswert bleibt jedoch die aufgeklärte Argumentation des Mindener Beamten, dem es sogar gelang, die Regierung in Berlin umzustimmen.

Versucht man ein Fazit, so wird zweierlei deutlich. Zum einen waren es, zumindest in den untersuchten Fällen, deren Protagonisten sämtlich der ländlichen jüdischen Unterschicht angehörten, zunächst eher pragmatische Motive, die bei dem Wunsch, eine christlich-jüdische Mischehe zu schließen, ausschlaggebend waren: Was die Frauen antrieb, waren Schwangerschaft, das Vorhandensein gemeinsamer Kinder und der damit verbundene Wunsch nach wirtschaftlicher Absicherung. Das schließt jedoch eine liebevolle Bindung an den jeweiligen Mann nicht aus. Von einer wirklichen religiösen Bindung an die jüdische Religion kann wohl nur bei Rebecca Gudemann ausgegangen werden. Auch in ihrem Fall scheinen jedoch ökonomische Motive zumindest mitgespielt zu haben, wie oben gezeigt. Zum anderen erscheinen die eingangs dargelegten Diskussionen von Politikern, Kirchenmännern und Literaten um die gemischte Ehe als sehr theoretisch und abgehoben. Sie gehen geradezu an der Lebenswirklichkeit der betroffenen Menschen vorbei. Das zeigt schon die Tatsache, daß die hitzige Debatte um die Mischehe die Konversionsproblematik offenbar ganz ausklammerte bzw. nur die Taufe von Juden und Jüdinnen in Betracht zog, nicht aber Übertritte *zum* Judentum. Ohne die oftmals existentielle Not der Betroffenen, v. a. der Frauen, zu sehen, klammerte man sich an Prinzipien, wobei der preußische Staat und die Kirche Hand in Hand arbeiteten. Christlich-jüdische Paare hatten kaum eine Lobby, denn Kirche und Staat pochten meist auf ihre ‚Rechte‘. Von jüdisch-orthodoxer Seite war ebensowenig Beistand zu erwarten, und die jüdische Reformbewegung wurde von den preußischen Politikern nur insoweit anerkannt, als sie ihren eigenen Interessen entgegenkam und möglichst viele Juden der Taufe zuführte. Hinzu kam, daß die Angehörigen der jüdischen Unterschichten weder über das Geld noch über die Verbindungen verfügt haben dürften, um, dem Beispiel Ferdinand Falkson folgend, prominente Gutachter wie Samuel Holdheim zu engagieren, um ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Vielmehr waren die Menschen, deren Schicksale hier geschildert wurden, der Willkür von Staat und Kirche ausgeliefert. Ob ihr persönlicher Widerstand und Mut ihr Los zum Guten wenden konnten, war stets vom guten Willen der zuständigen Beamten und Pfarrer abhängig. Deren Haltung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts an heutigen liberalen Maßstäben zu messen, wäre anachronistisch. Gemessen an den Ideen der französischen Revolution von Toleranz und Menschenrechten, die auch in Preußen diskutiert wurden, wird man jedoch die Haltung Friedrich Wilhelms III. zur Religionsfreiheit und besonders zur Religionsfreiheit der preußischen Juden sowie christlicher Konvertiten zum Judentum als reaktionär bezeichnen können. Es ist nicht zu leugnen, daß verschiedene Religionszugehörigkeiten der Eltern für eine Familie, insbesondere bei der Kindererziehung, große Schwierigkeiten mit sich bringen können. Daß es jedoch im frühen 19. Jahrhundert Menschen untersagt wurde, durch Konversion (zum Judentum) dieses Problem im voraus zu lösen, zeigt die patriarchale, bevormundende und unaufgeklärte Grundhaltung Friedrich Wilhelms III. und auch der Kirchen in Sachen Glaubensfreiheit.

Der preußische Staat hielt am Prinzip des ‚christlichen Staates‘ fest und knüpfte bis 1850, der Norddeutsche Bund bis 1870, die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte an das christliche Bekenntnis. Im Übertritt eines Christen zum Judentum sah man folglich, um im Jargon der Zeit zu sprechen, schlicht den Verlust eines ‚nützlichen Bürgers‘. Konsequenterweise wollte Friedrich Wilhelm III. Konvertiten zum Judentum von seinen Beamten „wie Juden behandelt und gegebenenfalls zur Auswanderung angehalten“¹²⁶ sehen, nebst ihren Ehepartnern. Umgekehrt wurde jede der ungleich zahlreicheren Taufen von Juden begrüßt. Die Drohgebärden des preußischen Königs, der hier wohl stellvertretend für die meisten anderen deutschen Territorien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts steht, legen beredetes Zeugnis ab von der Haltung des Staates zu seinen jüdischen Einwohnern. Während die Schutzbriefinhaber oder gar die Hofjuden Geld und Wohlstand ins Land brachten und dementsprechend gern gesehen waren, betrachtete man die zumeist armen Landjuden als lästige, allenfalls geduldete Einwohner, als Menschen zweiter Klasse, über deren Schicksal nach Belieben verfügt werden konnte. Sie waren praktisch rechtlos.

Trotz alledem war die Konversion bis zur Einführung der obligatorischen Zivilehe durch Bismarck 1875¹²⁷ der einzige Weg, den als Mischehenverbot ausgelegten § 36 Teil II, Titel 1 ALR ‚auszuhebeln‘. Daher mußten die Betroffenen, die Akte der Mindener Kirchenregistratur dokumentiert ausschließlich die Fälle von Frauen, alles daransetzen, daß ihr Übertritt zum Judentum bzw. ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religion anerkannt wurde. Andernfalls, wenn die Frauen die Konversion ablehnten oder der Übertritt von den Behörden nicht akzeptiert wurde, drohten existentielle wirtschaftliche Not sowie die Trennung von ihrem jüdischen Partner und in vielen Fällen den gemeinsamen Kindern. Da eine Konversion äußerst schwierig und vielfach nur auf Umwegen möglich war und die Mischehe als verboten galt, mußten die Frauen, wie in den hier geschilderten Fällen, ihren Weg mit Mut und Phantasie gehen – und in einigen Fällen setzten sie sich damit gegen Staat und Kirche durch.¹²⁸

126 STA DT, M1 II A, Nr. 807, Bl. 1.

127 Vgl. Anm. 27.

128 Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes erschien im Oktober 1998 die Dissertation ‚Die Christlich-Jüdische Mischehe in Deutschland 1840-1933‘ von Kerstin *Meiring* (Hamburg 1998). Meiring behandelt neben den juristischen Rahmenbedingungen in den verschiedenen deutschen Territorien, auch außerhalb Preußens, ebenfalls zahlreiche Fallbeispiele und schließt unmittelbar an den hier behandelten Untersuchungszeitraum an.